
Anlage 3-1

Zuschlagskriterien

(aktualisiert mit Biiterrundschreiben Nr. 1)

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftlichstes Angebot, Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung	2
1. Angebotsgesamtpreis als preisbezogenes Zuschlagskriterium	4
1.1 Erforderliche Angaben	4
1.2 Weitere erforderliche Unterlagen	4
1.3 Wertung der einzelnen Angebotsbestandteile	4
2. Leistungsaspekte (LA) – leistungsbezogene Zuschlagskriterien	9
2.1 LA1: Ehrenamtliches Engagement	9
2.2 LA2: Qualifikation des Führungspersonals	34
2.3 LA3: Personalausfallsicherungskonzept (PAS)	36
2.4 LA4: Personalbewirtschaftungskonzept (PBW)	38

Wirtschaftlichstes Angebot, Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

Der Landkreis wird den Zuschlag – bezogen auf das jeweilige Los – auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilen.

Hat ein Bieter mehrere Hauptangebote für ein Los abgegeben und belegen seine Angebote nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitswertung die vordersten, unmittelbar aufeinanderfolgenden Ränge, so wird der Zuschlag ungeachtet des Preis-Leistungs-Verhältnisses des erstplatzierten Angebots auf das Angebot dieses Bieters erteilt, das den niedrigsten Angebotsgesamtpreis ausweist.

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** (§ 127 Abs. 1 Satz 2 GWB) und zwar nach folgender Formel:

$$V_{PL} = P / L$$

V_{PL} = Preis-Leistungs-Verhältnis-Faktor
 P = **Angebotsgesamtpreis** (APGes) in EUR – preisbezogenes Zuschlagskriterium
 L = **Wert der Leistung** ausgedrückt in Leistungspunkten (LP) vergeben anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien

Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis weist das Angebot mit dem absolut betrachtet **niedrigsten** V_{PL} auf. Bei gleichem V_{PL} -Faktor erhält das Angebot des Bieters mit dem günstigsten Preis den Vorzug. Lässt sich auch danach keine Rangfolge zwischen den Angeboten feststellen, entscheidet das Los.

Beispiele:

Angebot 1 mit NEntg von 100.000 EUR und 400 LP: $V_{PL} = 250,00$

Angebot 2 mit NEntg von 120.000 EUR und 433 LP: $V_{PL} = 277,14$

Angebot 3 mit NEntg von 160.000 EUR und 687 LP: $V_{PL} = 232,90$

Das Angebot 3 ist das wirtschaftlichste Angebot und wird bezuschlagt.

Der V_{PL} -Faktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

Leistungsbezogene Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung

			näher beschrie- ben unter	Leistungs- punkte (LP, maximal)
Leistungsbezogene Kriterien	LA1	Ehrenamtliches Engagement	2.1	200
	LA2	Qualifikation der Geschäftsführungsperson und deren Stellvertreter	2.2	150
	LA3	Personalausfallsicherheits- konzept	2.3	250
	LA4	Personalbewirtschaftungs- konzept	2.4	200
SUMME Leistungspunkte maximal				800

1. Angebotsgesamtpreis als preisbezogenes Zuschlagskriterium

1.1 Erforderliche Angaben

Angabe des unverbindlichen Wertungsgesamtpreises im **Angebotsanschreiben (Anlage 2)** (Lose 1 bis 6)) und die

- in Kalkulationsblätter (Anlage 3-1-1) sowie
- im Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan (Anlage 3-1-2)

geforderten preisbezogenen Angaben.

In den Angebotspreis dürfen ausschließlich Entgelte für die Durchführung des Rettungsdienstes einfließen.

1.2 Weitere erforderliche Unterlagen

Dem elektronischen Angebot ist die **Urkalkulation** des Bieters in einer oder mehreren pdf-Dateien beizufügen. Ihr Inhalt darf mit herkömmlicher Software zum Lesen von pdf-Dokumenten nur nach Eingabe eines Kennworts zugänglich sein. Das Kennwort darf zunächst nur dem Bieter bekannt sein. Er hat es erst nach gesonderter Aufforderung des Landkreises in Textform innerhalb von 1 Arbeitstag – gerechnet ab Zugang der Aufforderung – elektronisch an eine dazu gesondert benannte elektronische Adresse zu übermitteln. Der Landkreis darf das Kennwort vom Bieter anfordern, um Angebotsinhalte erforderlichenfalls sowohl im Vergabeverfahren als auch im Vertragsvollzug (hier etwa im Rahmen von Preisanpassungen) aufzuklären.

Bei der Urkalkulation handelt es sich nicht um Preisangaben im Sinne der Verfahrensregelungen.

Die Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen.

1.3 Wertung der einzelnen Angebotsbestandteile

Der wertungsrelevante Angebotsgesamtpreis setzt sich aus einzelnen Angebotspreisen nach Intervallen zusammen, über die die verschiedenen Bestandteile der Leistung kalkuliert werden (Angebotsbestandteile). Soweit die Angebotsbestandteile Einheitspreise enthalten, werden diese mit der aus den jeweiligen Preis- und Kalkulationsblättern ersichtlichen wertungsrelevanten Mengenangaben multipliziert.

Der Landkreis Mittelsachsen ermittelt die einzelnen im **Angebotsanschreiben (Anlage 2 zur Angebotsaufforderung)** anzugebenden Angebotsbestandteile aufgrund der nachfolgenden Wertungen:

1.3.1 Angebotsbestandteil Preisblätter **Anlage 3-1-1 lfd. Nr. 1 bis 16 Einsatz- und Vorhaltekosten**

Der wertungsrelevante Angebotsgesamtpreis Einsatz- und Vorhaltekosten setzt sich aus

- Grundentgelten Personal (RTW, ITW, KTW, NEF, Arzt-ITW),

- Grundentgelten Vorhaltung Kfz (RTW, ITW, KTW, NEF)
- Einsatzentgelten (RTW, ITW, KTW, NEF),
- dem Entgelt „Gebäudeabhängige Sachkosten – rettungswachenbezogen“,
- dem Entgelt „Sonstige Sachkosten – gebäudeunabhängig“,
- dem Entgelt KTW-Fernfahrten
- dem Entgelt „Overheadkosten“ und

jeweils einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge zusammen.

Für die Wertung des Angebotspreises wird der Landkreis aufgrund der in den Preisblättern Anlage 3-1-1 aufgeführten Wertungsmultiplikatoren für den Angebotszeitraum die Angebotspreise pro Intervall (Jahresscheiben) aus den oben genannten Entgelten wie folgt ermitteln:

Grundentgelte Personal je Rettungsmittelvorhaltestunde (RTW, KTW, NEF, ITW, Arzt-ITW)

Zur Ermittlung des **Grundentgelts Personal** je Rettungsmittelvorhaltestunde fordert der Landkreis von den Bietern die Angebotspreise für einzelne Intervalle (Jahresscheiben) zu den verschiedenen Kostenpositionen mit Personalbezug **getrennt für jede Rettungsmittelart** ab. Aus der Summe dieser Kostenpositionen werden anhand der geplanten Vorhaltestunden (vgl. Anlage 4-2 Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil) für das jeweilige Rettungsmittel die Personalkosten je Vorhaltestunde ermittelt (*Selbstkostenpreis Rettungsmittelvorhaltestunde*).

Für die Wertung wird der so ermittelte Selbstkostenpreis je Rettungsmittelvorhaltestunde einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge mit der Anzahl der Vorhaltestunden laut Leistungsbeschreibung für dieses Rettungsmittel multipliziert und die Summe aller so ermittelten Intervalle (Jahresscheiben) vollständig in den Angebotsgesamtpreis einbezogen. Die Anzahl der wertungsrelevanten Jahresvorhaltestunden kann den Preisblättern in Anlage 3-1-1 (Ifd. Nummern 1 bis 4) entnommen werden.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1-1 Grundentgelt Personal RTW, ITW, KTW und NEF (Ifd. Nummern 1 bis 4) verwiesen.

Grundentgelt Vorhaltung KFZ je Rettungsmittel

Zur Ermittlung des **Grundentgelts für KFZ** je Rettungsmittel fordert der Landkreis von den Bietern für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird, die Angebotspreise zu den verschiedenen Kostenpositionen, die die Kfz-Vorhaltung betreffen, getrennt für jede Rettungsmittelart ab. Aus der Summe dieser Kostenpositionen werden anhand der Rettungsmittelvorhaltung einschließlich der Reserverettungsmittel (vgl. Losbeschreibungen Anlagen 4-2-1 bis 4-2-6 Leistungsbeschreibung – Besonderer Teil) für die jeweilige Rettungsmittelart losspezifisch die Vorhaltekosten je Kfz ermittelt.

Für die Wertung wird der Preis je Rettungsmittel einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge mit der Anzahl der vorgesehenen Rettungsmittel nach der Losbeschreibung für diese Rettungsmittelart im betreffenden Los multipliziert und die

Summe aller so ermittelten Jahres-/Halbjahresscheiben vollständig in den Angebotsgesamtpreis einbezogen.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1 Grundentgelt Vorhaltung KFZ RTW, ITW, KTW und NEF (lfd. Nummern 5 bis 8) verwiesen.

Einsatzentgelte

Die Einsatzentgelte je Rettungsmittelart setzen sich aus den laufleistungsabhängigen KFZ-Einsatzkosten und aus den einsatzabhängigen KFZ-Kosten zusammen:

Zur Ermittlung der **laufleistungsabhängigen KFZ-Einsatzkosten** fordert der Landkreis von den Bietern in den Preisblättern Einsatzentgelte (Anlage 3-1-1 lfd. Nummern 9 bis 12) die Angebotspreise für einzelne Intervalle (Jahresscheiben) zu den verschiedenen Kostenpositionen mit Bezug zur Laufleistung (Kostenpositionen 9.1, 10.1, 11.1, 12.1) sowie mit Bezug zur Einsatzanzahl (Kostenpositionen 9.2, 10.2, 11.2, 12.2) **bzw. mit Bezug zur Einsatzdauer** (Kostenpositionen 12.3) **für jede Rettungsmittelart** ab. Addiert mit den von den Bietern etwaig angegebenen Gewinn- und Wagniszuschlägen ermittelt sich der Angebotspreis je Einsatz-km sowie je Einsatz für jede Rettungsmittelart.

Für die Wertung wird dieser Angebotspreis mit der Anzahl der Jahreslaufleistung sowie der jährlichen Einsatzanzahl und Einsatzdauer für die jeweilige Rettungsmittelart (RTW, KTW, NEF, ITW) für die einzelnen Intervalle multipliziert und die Summe aller so ermittelten Jahresscheiben vollständig in den Angebotsgesamtpreis einbezogen. Für den Rettungsmitteltyp ITW werden die Laufleistung, Einsatzzahl und Einsatzdauer geschätzt.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1-1 Einsatzentgelte RTW, KTW, NEF und ITW (lfd. Nummern 9 bis 12) verwiesen.

Entgelt Gebäudeabhängige Sachkosten - rettungswachenbezogen

Der Angebotspreis für Gebäudeabhängige Sachkosten wird durch Addition der Summe pro Intervall (Jahresscheiben) gebildet und einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge vollständig in den Angebotsgesamtpreis einbezogen.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1-1 Entgelt „Gebäudeabhängige Sachkosten – rettungswachenbezogen“ (lfd. Nummer 13) verwiesen.

Entgelt Sonstige Sachkosten

Der Angebotspreis für Sonstige Sachkosten wird durch Addition der Summe pro Intervall (Jahresscheiben) gebildet und einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge vollständig in den Angebotsgesamtpreis einbezogen.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1-1 Entgelt „Sonstige Sachkosten – gebäudeunabhängig“ (lfd. Nummer 14) verwiesen.

Overheadkosten

Zur Ermittlung der Overheadkosten fordert der Landkreis von den Bietern im Preisblatt Entgelt Overheadkosten (Anlage 3-1-1 lfd. Nummer 15) die Angebotspreise für einzelne Intervalle (Jahresscheiben) zu Overheadkosten.

Der wertungsrelevante Angebotspreis Overheadkosten wird durch Addition der Summe pro Intervall (Jahresscheiben) gebildet einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge und vollständig in den Angebotsgesamtpreis mit **zweifachem Gewicht** (Faktor 2) einbezogen. Diese Wichtung verfolgt den Zweck, die Bieter im Wettbewerb zu einer besonders effizienten Kalkulation ihrer Overheadkosten zu veranlassen. Für den Vertragsvollzug wird klargestellt, dass sich die Höhe des Entgelts nach dem einfachen Satz bemisst.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1-1 Entgelt Overheadkosten (lfd. Nummer 15) verwiesen.

Entgelt KTW-F

Zur Ermittlung des Entgelts KTW-Fernfahrt je KTW-Fernfahrt-Stunde fordert der Landkreis von den Bietern die Angebotspreise für einzelne Intervalle (Jahresscheiben) zu den verschiedenen Kostenpositionen zu KTW-Fernfahrten ab. Aus der Summe dieser Kostenpositionen werden anhand der voraussichtlichen Einsatzstunden für KTW-Fernfahrten Kosten je KTW-F-Stunde berechnet (*Selbstkostenpreis KTW-F ohne Zuschläge*).

Für die Wertung wird der so ermittelte Selbstkostenpreis je KTW-F-h einschließlich etwaiger Gewinn- und Wagniszuschläge mit der Anzahl des voraussichtlichen Stundenaufwands für KTW-Fernfahrten multipliziert und die Summe aller so ermittelten Intervalle (Jahresscheiben) vollständig in den Angebotsgesamtpreis einbezogen. Die Anzahl der aus Sicht des Landkreises voraussichtlichen Anzahl der Stunden für KTW-Fernfahrten kann dem Preisblatt in Anlage 3-1-1 (lfd. Nummer 16) entnommen werden.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf das Preisblatt Anlage 3-1-1 Entgelt KTW-F (lfd. Nummer 16) verwiesen.

Gewinn- und Wagniszuschläge

Zu den jeweilig ermittelten Preisen/Entgelten kann der Bieter einen Zuschlag für Gewinn und-/oder Wagnis angeben, der auf den Preis für die Personalkosten je Rettungsmittelvorhaltestunde addiert wird (zur Berücksichtigung im Einzelnen siehe Beschreibung oben bei den einzelnen Entgelten und Erläuterungen in den Preisblättern Anlage 3-1-1 lfd. Nr. 1 bis 16). Die Zuschläge können durch den Bieter für die einzelnen Preiselemente frei gewählt werden. Die Zuschläge dürfen jedoch **in Summe** für das jeweilige Intervall (Jahresscheiben) den Wert von 5 % bezogen auf die Gesamtsumme aller Vorhalte- und Einsatzkosten für dieses Intervall nicht überschreiten. Ob eine solche Überschreitung schon in Bezug auf den wertungsrelevanten Angebotsgesamtpreis Einsatz- und Vorhaltekosten eintritt, wird der Landkreis anhand einer Kontrollrechnung ermitteln (vgl. Preisblätter Anlage 3-1-1 Kontrolle Gewinn Wagnis (lfd. Nr. 16)). Für den Fall, dass die Summe der Gewinn- und

Wagniszuschläge für ein Intervall (Jahresscheiben) den Wert von 5 % des wertungsrelevanten Angebotsgesamtpreises Einsatz- und Vorhaltekosten übersteigt wird das Angebot des Bieters **ausgeschlossen**.

Die Summe der Gewinn- und Wagniszuschläge wird in den Angebotsgesamtpreis bei dem jeweiligen Wertungs- / Angebotspreis einbezogen.

Zu den Einzelheiten und Kalkulationsvorgaben wird auf die Preisblätter Anlage 3-1-1 (lfd. Nummern 1 bis 16) verwiesen.

1.3.2 Angebotsbestandteil **Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung NotSan** (Anlage 3-1-2)

Darüber hinaus berücksichtigt der Träger bei der Wertung des Kriteriums „**Angebotsgesamtpreis**“ die möglichen finanziellen Belastungen, die sich für ihn aus der Durchführung von Erstausbildungen zum Notfallsanitäter im Vertragszeitraum (einschließlich Optionszeitraum) ergeben können (Nr. 16 lit. b Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil (Anlage 4-1) – Besetzung von zwei Ausbildungsplätzen je Ausbildungsjahrgang als Mindestvorgabe.

Lose 1 bis 6:

Summe $SE_{EA2027/28 - 2031/32}$ Pflicht + Option	=	$SE_{EA2027/28} * 72 +$ $SE_{EA2028/29} * 72 + SE_{EA2029/30} * 72 +$ $SE_{EA2030/31} * 72 + SE_{EA2031/32} * 60 +$ $SE_{EA2032/33} * 36 + SE_{EA2033/34} * 12$
---	---	--

Erläuterung der Abkürzungen:

$SE_{EA2027 - 2033}$ Pflicht + Option = wertungsrelevantes Sonderentgelt Erstauszubildende NotSan 2027/2028 bis 2033/2034 in EUR für jeweils 2 Auszubildende (Mindestvorgabe)

$SE_{EA2027/28}$ = Sonderentgelt für die Erstausbildung eines Auszubildenden je Ausbildungsmonat im Ausbildungsjahrgang 2027/28

1.3.3 Gesamtformel für Angebotsgesamtpreis

Die Summen zu 1.3.1 und 1.3.2 ergeben dann zusammen den für die Wertung relevanten Angebotsgesamtpreis:

Angebotsgesamtpreis	=	Wertungsgesamtpreis „WPGes“ aus Anlage 3-1-1 (Tabellenblatt „VIII. Summenblatt“ Zelle I113) + Summe $SE_{EA2027/28 - 2031/32}$ Pflicht + Option aus Anlage 3-1-2 (Zelle E37)
----------------------------	---	---

2. Leistungsaspekte (LA) – leistungsbezogene Zuschlagskriterien

2.1 LA1: Ehrenamtliches Engagement

Auf den Leistungsaspekt „Ehrenamtliches Engagement“ entfallen **200 Leistungspunkte**. Sie werden nur vergeben, wenn der Bieter alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

Der Bieter weist mit dem Angebot eine – nicht bereits anderweitig verbrauchte – **Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht** in folgenden ehrenamtlichen Hilfeleistungssystemen nach

- (1) Hilfeleistungssysteme im Katastrophenschutz gemäß nachstehend unter Nr. 2.1.1

Betrifft nur Angebot für die Lose 2, 3 und 6:

Katastrophenschutz-Einsatzzug (KatS-EZ) und daraus zu bildende Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG)

Betrifft nur Lose 1 und 5:

Unterstützungsgruppe Rettungsdienst (UGRettd)

Betrifft nur Los 4:

Keine Mitwirkung im Katastrophenschutz erforderlich

- (2) Hilfeleistungssystem „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG gemäß nachstehend unter Nr. 2.1.2

Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn der Bieter seine Mitwirkung nach Maßgabe der in Ziff. (1) und (2) genannten Hilfeleistungssystemen nachweist. In Los 4 wird eine Mitwirkung im Katastrophenschutz nicht bewertet. Für die Vergabe der für das Kriterium „Ehrenamtliches Engagement“ vorgesehenen Wertungspunkte (200 Punkte) genügt es in Los 4, wenn der Bieter seine Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises nachweist, die einen Umfang erreicht, wie der unter nachfolgend 2.1.2 erläutert ist.

2.1.1 Mitwirkung im Hilfeleistungssystem Katastrophenschutz

2.1.1.1 Gegenstand des Nachweises und notwendige, mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zum Beleg der Mitwirkung

Zu belegen ist **entweder** eine bestehende und lediglich weiter aufrecht zu erhaltende Mitwirkung, die nach Inhalt und Umfang den Mindestanforderungen aus Nr. 2.1.1.2 entspricht, **oder** eine konzeptionell tragfähige Absicht, künftig auf gesonderte

Aufforderung des Landkreises im Hilfeleistungssystem Katastrophenschutz mindestens in dieser Form mitzuwirken.

2.1.1.1.1 Unterlagen zum Beleg einer bereits bestehenden Mitwirkung

- [1] Vorlage einer amtlichen Auskunft der zuständigen Behörde zum Umfang der derzeitigen, anerkannten Mitwirkung in KatS-EZ (inkl. SEG) (Lose 2, 3 und 6) bzw. UGRettD (Lose 1 und 5) u n d**
- [2] Vorlage einer Erklärung zur bestehenden Mitwirkung gemäß Formblatt Anlage 3-1-3 „Ehrenamtliches Engagement - Mitwirkung Katastrophenschutz“.**

Der Landkreis weist darauf hin, dass Bieter, die sich zum Nachweis auf eine bestehende Mitwirkung auf die **Anerkennung eines Dritten nach § 40 SächsBRKG** (z.B. Landesverband, dem der Bieter als Mitglied angehört) bzw. auf **den Nachweis einer bestehenden Mitwirkung eines Dritten durch die untere Katastrophenschutzbehörde** (z.B. Kreisverband als Gesellschafter des Bieters) berufen, mit dem Angebot **nachweisen müssen**, dass der Dritte seine Mitwirkung nach § 40 SächsBRKG während der Laufzeit des Durchführungsvertrags zumindest bezogen auf den Rettungsdienstbereich des Landkreises aufrecht erhalten wird. Der Nachweis kann z.B. über die Vorlage einer entsprechenden **Verpflichtungserklärung** des Dritten erfolgen, in der sich der Dritte gegenüber dem Bieter hierzu rechtsverbindlich verpflichtet.

Weiter weist der Landkreis darauf hin, dass der Nachweis nur geführt werden kann, wenn das bestehende Engagement in KatS-EZ (inkl. SEG) bzw. UGRettD den **Mindestanforderungen** wie unter Nr. 2.1.1.2 beschrieben mindestens entspricht. Bleibt es dahinter auch nur unter einem Gesichtspunkt zurück, kann nur der erforderliche Beleg einer Mitwirkung nur über den nachfolgend Nr. 2.1.1.1.2 beschriebenen Weg geführt werden. Ein bestehendes Engagement, das dann nur noch auszubauen wäre, kann in diesem Fall aber Bestandteil des unter nachfolgend Nr. 2.1.1.1.2 erforderlichen Mitwirkungskonzepts sein. **Wird im Mitwirkungskonzept auf eine Bestandseinheit aufgesetzt und verwiesen, muss dem Mitwirkungskonzept eine Beschreibung der Bestandseinheit entlang der in Nr. 2.1.1.2 genannten Punkte beigelegt sein.**

2.1.1.1.2 Unterlagen zum Beleg einer konzeptionell tragfähigen Mitwirkungsabsicht

Bieter, die in dieser Form / diesem Umfang nicht oder noch nicht in KatS-EZ (inkl. SEG) bzw. UGRettD im Rettungsdienstbereich des Landkreises anerkannt mitwirken, können dieses **Defizit** ausgleichen. Dazu ist erforderlich:

- [1] Erklärung gemäß Formblatt Anlage 3-1-3 „Ehrenamtliches Engagement - Mitwirkung Katastrophenschutz“, dass sie im Auftragsfalle unverzüglich eine anerkennungsfähige Bereitschaftserklärung gegenüber der zuständige Behörde des Landkreises sowie der obersten Katastrophenschutzbehörde (§ 40 SächsBRKG, §§ 3, 4 SächsKatSVO) abgeben werden, die den inhaltlichen Mindestanforderungen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß den Erläuterungen unter Nr. 2.1.1.2 entspricht, und diese Mitwirkung in dem dort genannten Umfang während der gesamten Laufzeit des Durchführungsvertrags aufrecht erhalten.**

Der Landkreis weist darauf hin, dass Bieter, die sich zum Nachweis ihrer Mitwirkung auf die **Anerkennung eines Dritten nach § 40 SächsBRKG** (z.B. Landesverband, dem der Bieter als Mitglied angehört) bzw. auf **den Nachweis einer bestehenden Mitwirkung eines Dritten durch die untere Katastrophenschutzbehörde** (z.B. Kreisverband als Gesellschafter des Bieters) berufen, mit dem Angebot **nachweisen** müssen, dass der Dritte die Mitwirkung nach § 40 SächsBRKG während der Laufzeit des Durchführungsvertrags zumindest bezogen auf den Rettungsdienstbereich des Landkreises aufrecht erhalten wird. Der Nachweis kann z.B. über die Vorlage einer entsprechenden **Verpflichtungserklärung** des Dritten erfolgen, in der sich der Dritte gegenüber dem Bieter hierzu rechtsverbindlich verpflichtet.

[2] Vorlage eines Mitwirkungskonzeptes „Katastrophenschutz“, in dem der Bieter erläutert, welche Schritte und Maßnahmen er ergreifen wird, um KatS-EZ (inkl. SEG) (Lose 2, 3 und 6) bzw. UGRettD (Lose 1 und 5) innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab Aufforderung des Landkreises einsatzbereit zu errichten.

Anhand dieses Konzeptes wird der Landkreis prognostizieren, ob er mit Errichtung, Unterhaltung und Einsatz der zugesagten Katastrophenschutzeinheit nach den Vorgaben in Nr. 2.1.1.2 hinreichend sicher rechnen kann. Das wird nicht der Fall sein, wenn das Konzept Mängel aufweist, die den Schluss nahelegen, dass der Bieter die dafür notwendigen Abläufe und Maßnahmen nicht kennt oder nicht umsetzen können wird. In dem Konzept sollen die Bieter insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten ausführen:

- Akquise der erforderlichen Anzahl der qualifizierten Einsatzhelfer
- Beschaffung vom Leistungserbringer zu stellender Fahrzeuge
- (geeigneter) Standort der erforderlichen Einsatzfahrzeuge
- Alarmierungswege und -technik
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb der unten genannten Bereitschaftszeiten
- Herangehensweise zur Erlangung der Anerkennung nach § 40 SächsBRKG

Soweit sich ein Bieter zum Nachweis der Mitwirkung auf die Mitwirkung eines Dritten (z.B. Kreisverband als Gesellschafter des Bieters) beruft, ist im Konzept auch auf diese Mitwirkungskonstellation einzugehen.

Das Konzept kann auf eine bereits bestehende Mitwirkung in KatS-EZ (inkl. SEG) bzw. UGRettD des Landkreises Bezug nehmen. In diesem Fall ist darzustellen,

- in welcher Art und Weise und in welchem Umfang entlang der in Nr. 2.1.1.2 genannten Themenfelder bereits im KatS-EZ (inkl. SEG) bzw. UGRettD des Landkreises mitgewirkt wird (Beschreibung Bestandsmitwirkung)
- u n d
- welche Anpassungsmaßnahmen unter den oben genannten Aspekten im Hinblick auf die Anforderungen des Loses ergriffen werden sollen.

Legt der Bieter ein unzureichendes Konzept vor, wird das Defizit einer bislang nicht ausreichenden Mitwirkung im Katastrophenschutz durch die rechtsverbindliche

Mitwirkungserklärung nicht ausgeglichen und der Bieter erhält dann auf dieses Kriterium **0 Punkte**.

2.1.1.1.3 Hinweise zur Wertung

Die für eine Wertung erforderliche Mitwirkung eines Bieters im Katastrophenschutz bezieht sich im Rahmen dieses Vergabeverfahrens für die Lose 2, 3 und 6 auf die Aufstellung, Unterhaltung und den Einsatz von Katastrophenschutz-Einsatzzügen „Sanitätswesen und Betreuung“ (KatS-EZ) i.S.d. § 38 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsBRKG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsKatSVO (einschließlich SEG). Die geforderten KatS-EZ in den Losen 2, 3 und 6 stellen in ihrer Gesamtheit den gesetzlich vorgesehenen Mindestbestand von 3 KatS-EZ im Landkreis (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsKatSVO) sicher. In diesen Losen schließt die Mitwirkung durch Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz eines KatS-EZ Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz der darin integrierten Teileinheit SEG (Teileinheit im Sinne von § 12 SächsBRKG bzw. § 2 SächsKatSVO) ein.

In den Losen 1 und 5 bezieht sich die für eine Wertung erforderliche Mitwirkung eines Bieters im Katastrophenschutz auf Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz von besonderen SEG als Unterstützungsgruppen Rettungsdienst (UGRettD) als Sondereinheiten im Sinne von § 1 Abs. 3 SächsKatSVO

Die konkreten **Anforderungen an die erforderliche Mitwirkung** des Leistungserbringers hat der Landkreis aufgrund seiner spezifischen Erfordernisse **lossspezifisch** festgelegt und unter Nr. 2.1.1.2 im Einzelnen beschrieben. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die losspezifischen Anforderungen an die erforderliche Mitwirkung:

Los	Erforderliche Mitwirkung im Katastrophenschutz/in SEG
Los 1 – Nordwest	Bildung einer UGRettD mit 2 Fahrzeugen und 12 Helfern (in Doppelbesetzung)
Los 2 – Mitte	Bildung ⁴ eines KatS-EZ einschließlich SEG (Bildung aus Mitteln des Katastrophenschutzes gemäß § 12 Satz 2 SächsBRKG)
Los 3 – Ost	Bildung ⁴ eines KatS-EZ einschließlich SEG (Bildung aus Mitteln des Katastrophenschutzes gemäß § 12 Satz 2 SächsBRKG)
Los 4 – Süd	keine Mitwirkung im KatS gefordert
Los 5 – West	Bildung einer UGRettD mit 2 KTW-B, 1 MTW, 1 GW-V/L inkl. Zusatzbeladung Betreuung, 1 Feldküche MFK 250 und 12 Helfern (in Doppelbesetzung)
Los 6 – Nord	Bildung ⁴ eines KatS-EZ einschließlich SEG (Bildung aus Mitteln des Katastrophenschutzes gemäß § 12 Satz 2 SächsBRKG)

Bieter, die für mehr als ein Los bieten und in mehreren oder jedem Angebot ihre Mitwirkung in KatS-EZ (inkl. SEG) bzw. UGRettD zusagen, verpflichten sich damit die jeweils im betreffenden Los erforderlichen Kapazitäten aufzustellen, vorzuhalten und einzusetzen. Sollten also zwei Angebote eines Bieters bezuschlagt werden und hat der Bieter in jedem der beiden Angebote die Mitwirkung zugesagt, verpflichtet er sich damit in Summe zu Aufbau, Unterhaltung und Einsatz zweier Einheiten.

Bieter,

- die bereits Träger einer Katastrophenschutzeinheit (KatS-EZ bzw. URettD) gemäß den Vorgaben in Nr. 2.1.1.2 sind,
- den Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.1 (Verweis auf Bestandsmitwirkung) führen wollen,
- die für mehrere Lose bieten u n d
- im Falle der Bezuschlagung zweier Lose weiterhin lediglich in einer Katastrophenschutzeinheit mitwirken wollen (singuläre Zusage),

können für den Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.1 in allen Angeboten auf ihre Bestandsmitwirkung verweisen, soweit die in den betreffenden Losen erforderliche Mitwirkung im Katastrophenschutz mit der Bestandseinheit erfüllt wird. Bei der Wertung der Angebote wird der Landkreis den Nachweis einer bestehenden Mitwirkung aber nur für das wertbare Angebot berücksichtigen, das – ggfs. unter Einbeziehung dieser Wertungspunkte – erstplatziert ist und dem der Bieter die relativ höchste Priorität (siehe Anlage 2 zur Angebotsaufforderung) eingeräumt hat. Eine solche Wertung zieht dann den Verbrauch der Bestandseinheit nach sich, so dass für alle anderen Angebote, in denen der Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.1. geführt werden soll, keine Leistungspunkte auf LA1 vergeben werden.

Bieter,

- die Träger lediglich einer Katastrophenschutzeinheit (KatS-EZ bzw. URettD) gemäß den Vorgaben in Nr. 2.1.1.2 sind,
- für mehr als ein Los bieten u n d
- ihre Mitwirkung im Hilfeleistungssystem Katastrophenschutz im Zuschlagsfall in allen betroffenen Losen zusagen wollen (kumulative Zusage),

können für einen Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.1 nur in einem Los auf ihre Bestandsmitwirkung verweisen. Die Festlegung erfolgt nach Wahl des Bieters durch die entsprechende Erklärung im **Formblatt Anlage 3-1-3 „Ehrenamtliches Engagement - Mitwirkung Katastrophenschutz“** des gewählten Angebots. In allen anderen Angeboten, in denen der Bieter eine Mitwirkung über eine gleichartige Katastrophenschutzeinheit zusagen will, muss er den Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.2 (Mitwirkungskonzept) führen. Bei der Wertung der Angebote wird der Landkreis allerdings wie folgt vorgehen:

Die durch den Nachweis einer bereits bestehenden Mitwirkung anfallenden Wertungspunkte wird der Landkreis auf das Angebot vergeben, in dem der Bieter diesen Nachweis führt, wenn dieses Angebot (ggfs. auch erst dadurch) für den Zuschlag vorgesehen ist. Kommt dieses Angebot jedoch nicht für den Zuschlag in Betracht, wird der Landkreis die durch die belegte Bestandsmitwirkung anfallenden Wertungspunkte auf das wertbare Angebot vergeben, dem der Bieter die relativ höchste Priorität eingeräumt hat (siehe Anlage 2 zur Angebotsaufforderung) und das – ggfs. unter Einbeziehung dieser Wertungspunkte – in dem betreffenden Los erstplatziert ist. Ein eventueller Mangel eines Nachweises nach Nr. 2.1.1.1.2 ist dann für die Vergabe der Wertungspunkte in jenem Angebot unbeachtlich. Eine Vergabe der auf eine belegte Bestandsmitwirkung entfallenden Wertungspunkte zieht dann den Verbrauch der Bestandseinheit nach sich. Aus diesem Grund wird der Landkreis für alle weiteren Angebote Wertungspunkte nur vergeben, wenn der Bieter im jeweiligen Angebot den Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.2 (Mitwirkungszusage und Mitwirkungskonzept) führt.

Bieter,

- die noch nicht Träger einer Katastrophenschutzeinheit gemäß den Vorgaben in Nr. 2.1.1.2 sind,
- die für mehr als ein Los bieten,
- aber im Zuschlagsfall maximal in einem Los im Katastrophenschutz mitwirken wollen (singuläre Zusage Neuaufbau),

können für den Nachweis nach Nr. 2.1.1.1.2 zunächst in allen Angeboten die Mitwirkung zusagen und ein entsprechendes Mitwirkungskonzept vorlegen. Auf jedem Formblatt Mitwirkung Katastrophenschutz/SEG (**Formblatt Anlage 3-1-3 „Ehrenamtliches Engagement - Mitwirkung Katastrophenschutz“**) haben sie **„singuläre Zusage Neuaufbau“** zu vermerken (ankreuzen). Bei der Wertung der Angebote wird der Landkreis eine solche Zusage für das wertbare Angebot werten, das – ggfs. unter Einbeziehung dieser Wertungspunkte – erstplatziert ist und dem der Bieter die relativ höchste Priorität (siehe Anlage 2 zur Angebotsaufforderung) eingeräumt hat. Eine Vergabe der Wertungspunkte zieht dann den Verbrauch der singulären Mitwirkungszusage nach sich, so dass auf alle anderen Angebote, in denen der Mitwirkungs nachweis über einen Neuaufbau zunächst geführt wird, dennoch keine Wertungspunkte vergeben werden.

2.1.1.2 Mindestanforderungen an eine wertbare Mitwirkung in Einheiten des Katastrophenschutzes (KatS-EZ bzw. UGRettD)

2.1.1.2.1 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben von Katastrophenschutzeinheiten, Einsatzorte/-gebiete

Rechtsgrundlagen KatS-EZ

Nach § 31 Abs. 5 SächsBRKG soll der Landkreis als Träger des Rettungsdiensts bei der Auswahlentscheidung die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigen. § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG sieht unter dort näher bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung der Leistungserbringer im Katastrophenschutz nach Maßgabe ihrer Mitwirkungserklärung vor. Gemäß § 40 Abs. 2 SächsBRKG begründet die Mitwirkungserklärung die Pflicht, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einzusetzen.

Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden (§ 2 Abs. 4 SächsBRKG). Eine Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leistung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken (§ 2 Abs. 4 SächsBRKG).

Zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen werden gemäß § 1 Abs. 1 SächsKatSVO in den Landkreisen und kreisfreien Städten verschiedene Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt.

Darüber hinaus nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend vom Bund ausgestattet und ausgebildet (§ 11 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Auf dieser Grundlage werden den mitwirkenden Leistungserbringern Teile der für den KatS-Einsatzzug benötigten Ausstattung vom Bund zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird für den rechtlichen Rahmen von Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz einschließlich der Teilnahme an Einsatzübungen von Katastrophenschutzeinheiten auf die Abschnitte 5, 7 bis 9 des SächsBRKG und die SächsKatSVO hingewiesen.

Rechtsgrundlagen SEG / UGRettD

Nach § 35 Abs. 1 SächsBRKG und § 10 SächsLRettDPVO hat der Landkreis neben der rettungsdienstlichen Regelversorgung auch die rettungsdienstliche Versorgung bei einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten – sogenannten Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle (MANV) – durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen.

Bei MANV handelt es sich um ein örtlich begrenztes Ereignis unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer so großen Anzahl an Verletzten oder Erkrankten, dass ihre Versorgung über die Kapazitäten des Regelrettungsdienstes nicht so bewältigt werden kann, dass eine vitale Gefährdung oder schwere gesundheitliche Folgeschäden durch Behandlungsverzug abgewehrt werden können. Allgemeines Kriterium ist ein deutliches Missverhältnis zwischen Behandlungsbedarf und Behandlungskapazität der verfügbaren Kräfte des Regelrettungsdienstes und damit der Notwendigkeit, vor Ort zunächst nicht mehr nach den Regeln der Individualmedizin, sondern nach denen der Katastrophenmedizin vorzugehen, bis ein ausgewogenes Verhältnis wiederhergestellt ist.

Nach § 12 SächsBRKG sind für die Bewältigung von MANV als öffentliche Notstände Schnell-Einsatz-Gruppen aufzustellen, die grundsätzlich aus den Mitteln des Katastrophenschutzes zu bilden sind. Nach § 1 Abs. 3 SächsKatSVO kann der Landkreis als Träger der unteren Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten neben den in der KatSVO vorgesehenen Regeleinheiten in Abstimmung mit Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 SächsBRKG aufstellen. Von dieser Möglichkeit möchte der Landkreis nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch machen und zur Sicherung der bedarfsgerechten Bewältigung von MANV neben den 3 Schnell-Einsatz-Gruppen aus den im Landkreis eingerichteten KatS-EZ zwei zusätzliche Sonder-SEG als Unterstützungsgruppen Rettungsdienst (UGRettD) in seinem Kreisgebiet unterhalten und einsetzen.

Der Bieter, der seine Mitwirkung zusagt, stellt durch Vorhaltung von schnellstens verfügbaren Kräften in der Struktur einer Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) oder UGRettD sicher, dass bei MANV innerhalb kurzer Zeit **zusätzlich zur** Regelvorhaltung im Rettungsdienst geeignete Kräfte und Mittel für die Bewältigung dieses Ereignisses herangezogen werden können.

Aufgaben der KatS-EZ

Die Aufgaben der *KatS-EZ* (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsKatSVO) bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in §§ 36 ff. SächsBRKG. Hierzu gehören insbesondere:

- Rettung, Versorgung und Beförderung Verletzter, Bergung von Verstorbenen (Einsatzzüge für Sanitätswesen und Betreuung)
- Vorbereitung und Gefahrenabwehr bei Katastrophen und Großschadensereignissen, z.B. Naturkatastrophen, Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter, Umweltgefahren und Seuchen
- Versorgung der eingesetzten Helfer und der Bevölkerung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln (Einsatzzüge für Sanitätswesen und Betreuung)
- Herstellung und Betrieb von Kommunikationssystemen
- Teilnahme an den angeordneten Übungen (§§ 5, 6 KatSVO)

Aufgaben der SEG / UGRettD

Grundsätzliches

Eine Gefährdung im Landkreis besteht insbesondere im Hinblick auf:

- Hochwasserlagen
- extreme Witterungsunbilden
- MANV auf Straße, Schiene und im Flugverkehr
- Terror
- Störungen und Ausfälle von Leistungen der technischen Infrastruktur
- Pandemie- und Veterinärereignisse
- Kampfmittelfunde.

Einzelaufgabenkatalog

Mit einer SEG können bis zu 12 verletzte Personen der SK I oder II innerhalb einer Stunde über vier Stunden versorgt werden. Sie kommt zum Einsatz, wenn ein Missverhältnis zwischen den Ressourcen des Regelrettungsdienstes und der zu erreichenden Hilfsfrist besteht.

Folgende Aufgaben übernimmt die SEG:

- Unterstützung des öffentlichen Rettungsdienstes bei der täglichen Gefahrenabwehr
- Medizinische Versorgung und medizinische Betreuung von maximal 12 verletzten Personen der SK I oder II innerhalb einer Stunde über vier Stunden
- Transport von verletzten Personen
- Betreuung von unverletzten Betroffenen
- Aufbau und Betrieb einer sanitäts- und rettungsdienstlichen Behandlungsstelle
- Sicherstellung der Kommunikation mit der übergeordneten Führungsstelle und unterstellten Einheiten

- Erkundung und Beurteilung der Lage im Einsatzbereich
- gegebenenfalls Übernahme einer (Unter-)Abschnittsleitung
- Sicherstellung der Registrierung der verletzten, erkrankten und betroffenen Personen sowie der Einsatzkräfte
- Mitwirkung beim Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes 50

Am Einsatzort ist die SEG der örtlichen medizinischen „Einsatzleitung Rettungsdienst“ bzw. „Einsatzabschnittsleitung Rettungsdienst“ unterstellt. Im Regelfall besteht die örtliche medizinische Einsatzleitung/Einsatzabschnittsleitung aus dem leitenden Notarzt, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und ggfs. weiteren Helfseinheiten (§ 49 Abs. 5 SächsBRKG). Diese sind gegenüber den Einsatzkräften weisungsbefugt.

Die UGRettD hat vergleichbare einsatztaktische Aufgaben wie eine SEG. Sie wird jedoch durch den Landkreis mit zusätzlichen materiellen Ressourcen (Durch den Landkreis wird bei Alarmierung der UGRettD der GW-MANV vom Landkreis Mittelsachsen bereitgestellt.) ausgestattet, die dann zum Einsatz zu bringen sind. Eine UGRettD führt zudem zusätzliche eigene Komponenten aus dem Bereich Versorgung/Logistik und Betreuung mit.

Die Unterstellung am Einsatzort ist identisch der anderen taktischen Einheiten der Fachbereiche Sanität/Betreuung und Rettungsdienst.

Zeiten zur Herstellung der Einsatzbereitschaft

Die nachstehend angegebenen Fristen für die Herstellung der Einsatzbereitschaft umfassen den Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung durch die Leitstelle über das digitale Alarmierungssystem bis zur Meldung der Einsatzbereitschaft nach der Besetzung der Kfz an die Leitstelle. Einsatzbereitschaft liegt vor, wenn die Kfz entsprechend den nachfolgenden Vorgaben ausrückbereit besetzt sind.

KatS

Herstellung der Einsatzbereitschaft des gesamten Einsatzzuges für den überörtlichen Einsatz innerhalb von **180 Minuten**. Für Teileinheiten eines KatS-EZ, die für Einsätze innerhalb des Landkreises eingesetzt werden sollen (Führungstrupp, Sanitätsstaffel, Sanitätstransportstaffel, Betreuungsgruppe, Verpflegungstrupp) sind diese Zeiten weitestmöglich zu verkürzen. Gleiches gilt für Teileinheiten eines KatS-EZ, die Bestandteil einer SEG sind (Sanitätsstaffel, Sanitätstransportstaffel). Die Herstellung der Einsatzbereitschaft der jeweiligen Teileinheit hat innerhalb von 30 Minuten zu erfolgen (siehe nachstehend unter „SEG“).

SEG/UGRettD

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, muss jede SEG/UGRettD nach Alarmierung unverzüglich ihre Einsatzbereitschaft herstellen. Die dafür erforderliche Zeit (Vorlaufzeit) beträgt höchstens **30 Minuten**. Sie beginnt mit der Alarmierung durch die Leitstelle und endet mit dem Ausrücken der SEG/UGRettD vom Standort der Fahrzeuge. Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft führt der Landkreis einmal jährlich eine Alarmübung durch. Dabei wird auch der technische und materielle Stand der Einsatzfahrzeuge überprüft. Der Landkreis behält sich vor, auch unterjährig entsprechende Überprüfungen vorzunehmen.

Einsatzort/- gebiete

KatS-EZ/SEG/UGRettD

Der **Einsatzbereich der KatS-EZ sowie der SEG/UGRettD** erstreckt sich unabhängig vom konkreten Standort der Einheit auf den gesamten Rettungsdienstbereich des Landkreises. Aus Amtshilfegründen oder auf Anordnung kann der Einsatz einer Einheit auch in anderen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen bzw. bundesweit erfolgen.

Der Bieter, der seine Mitwirkung im Katastrophenschutz zusagt, stellt durch Vorhaltung von schnellstens verfügbaren Kräften in der Struktur einer Katastrophenschutzeinheit sicher, dass in den erläuterten Fällen innerhalb kurzer Zeit **ohne Beeinträchtigung** der Regelvorhaltung im Rettungsdienst die Kräfte und Mittel der KatS-Einheit (KatS-EZ, SEG, UGRettD) herangezogen werden können.

Technische, sachliche und personelle Ausstattung der KatS-EZ/SEG/UGRettD

(i) Allgemeines

Jede zugesagte Katastrophenschutzeinheit (KatS-EZ/SEG/UGRettD ist mit nachstehend aufgeführten Einsatzkapazitäten aufzustellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages einsatzbereit zu halten. Über den Einsatz der Katastrophenschutzeinheit entscheidet die Leitstelle.

Die Einsatzfähigkeit der Einheit wird im Rahmen von Einsatzübungen nach §§ 5, 6 KatSchVO in den dort geregelten Turni überprüft. Diese Überprüfung kann auch im Rahmen größerer Übungen, welche gleichzeitig die Zusammenarbeit mit anderen Kräften der Gefahrenabwehr beinhalten, erfolgen. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn vorangegangene Einsätze bei realen Schadenslagen eine entsprechende Übung und Überprüfung bewirkt haben. Der Aus- und Fortbildungsaufwand je Einsatzhelfer beläuft sich auf etwa 40 h jährlich.

Die Aufstellung und Unterhaltung der Katastrophenschutzeinheit, die Aus- und Fortbildung der einzusetzenden Helfer (siehe § 61 SächsBRKG), die Ausstattung sowie die Organisation der Einheit müssen geeignet sein, mindestens die nachstehenden Kriterien zu erfüllen:

(ii) Sachlich-personelle Mindestausstattung eines Katastrophenschutz-Einsatzzuges (KatS-EZ), einer SEG und einer UGRettD

α Grundsätzliche Ausstattungsvorgaben

Die Helfer werden gemäß § 41 Abs. 1 SächsBRKG ehrenamtlich tätig. Hauptberufliche Rettungsdienstmitarbeiter können ehrenamtliche Funktionen im Katastrophenschutz übernehmen (dienstfreies Rettungsdienstpersonal). Es muss sichergestellt werden, dass der **Einsatz im Regelrettungsdienst Vorrang** hat. Helfer dürfen nur in einer Katastrophenschutzeinheit tätig sein, d.h. sie müssen ausschließlich einer Katastrophenschutzeinheit zugeordnet und dürfen nicht nochmals für eine andere Katastrophenschutzeinheit geplant werden. Der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat nach ihrer Errichtung die Helfer auf gesonderte Anforderung des Landkreises namentlich mit Anschrift, Qualifikation und Funktion in der Katastrophenschutzeinheit

zu benennen. Der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat dem Landkreis unverzüglich entsprechende Änderungen (Wechsel von Helfern) mitzuteilen. Soweit Engagements mit dem Regelrettungsdienst nicht vereinbar sind, kann der Landkreis verlangen, dass ein anderer Helfer benannt wird.

Die SEG in den Losen 2, 3 und 6 werden **aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des KatS-EZ gebildet**, § 12 Satz 2 SächsBRKG. Soweit nach den untenstehenden Tabellen für eines der Lose 2, 3 oder 6 SEG aufzustellen und vorzuhalten sind, sind diese für eine Wertung der Mitwirkung im Katastrophenschutz in den KatS-EZ zu integrieren und haben insoweit neben ihren Aufgaben zur Bewältigung von MANV auch Aufgaben des Katastrophenschutzes bei Einsatz des KatS-EZ sowie bei Einsatzübungen und sonstigen Ausbildungs-/Fortbildungsmaßnahmen zu bewältigen.

Soweit daher für eines der Lose 2, 3 oder 6 nach den untenstehenden Tabellen sowohl KatS-EZ als auch SEG vorzuhalten sind, ist für die Wertung im Rahmen des Kriteriums „Ehrenamtliches Engagement“ **keine Doppelvorhaltung (Fahrzeuge und Einsatzkräfte) dieser Strukturen erforderlich**.

Die personellen Mindestanforderungen sowie die notwendigen Fahrzeugunterhaltungen ergeben sich aus den nachfolgenden **Tabellen (Besetzung und Mindestqualifikation)**. Für die benannten Einsatzkräfte ist für den Fall, dass eine geplante Einsatzkraft nicht zur Verfügung steht, eine Doppelbesetzung zu planen (**Doppelbesetzung der Funktionen als Rückfallebene, vorzuhalten ab 12 Monate nach Aufforderung**). Es ist eine vollständige Doppelbesetzung ab 12 Monate nach Aufforderung zur Aufstellung der Einheit bzw. 12 Monate ab Beginn des Durchführungsvertrags bei Bestandseinheiten zu gewährleisten.

Die nachstehend benannten Einsatzhelfer (Verbandsführer (VFü), Zugführer (ZFü), Zugführer-Notarzt (NA), Gruppenführer (GrFü), Rettungssanitäter (RS) und Helfer (H)) sind vom Träger der Einheit zu stellen und müssen über die erforderliche Qualifikation nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen verfügen.

KatS-EZ – Lose 2, 3 und 6

Lose 2, 3 und 6						
<u>KatS</u> <u>EZ</u>	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Zugfüh- rer	Gruppen- führer	Rettungs- sanitäter	Helfer
Führungstrupp	1 Mehrzweckfahrze- ug/Einsatzleitwag- en 1 (MZF/ELW 1)	Träger der Einheit	1	1		1
Sanitätsgruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San)	Freistaat Sachsen	1 (NA)	1	2	
	1 Mannschaftstransp- ortkraftwagen (MTW)	Freistaat Sachsen				5
Transport- staffel	1 Notfallkrankenwag- en Typ B – Bund (KTW Typ B)	Bundesamt für Bevölkerungs- schutz u. Katastrophen- hilfe		1	1	
	2 Notfallkrankenwag- en Typ B – Sachsen (KTW Typ B)	Freistaat Sachsen			2	2
Betreuungs- gruppe	1 Mannschaftstrans- portkraft-wagen (MTW)	Träger der Einheit				2
	1 Gerätewagen Betreuung (GW-Bt)	Bundesamt für Bevölkerungs- schutz u. Katastrophen- hilfe		1		8
Verpflegungs- trupp	1 Gerätewagen Versorgung (GW-V)	Freistaat Sachsen				1
	1 Feldkochherd (FKH) ¹	Freistaat Sachsen				2
SUMME			2	4	5	21
SUMME (Doppelbesetzung)			4	8	10	42

¹ Der Freistaat Sachsen liefert derzeit neue Gerätewagen Versorgung (GW-V neu) an den Landkreis aus. Diese umfassen u.a. auch die Funktionen des Feldkochherdes sowie des Kühlanhängers, der in der Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 SächsKatSVO (ohne Zuordnung von Helfern) noch aufgeführt ist, vom Freistaat Sachsen jedoch niemals ausgeliefert wurde. Mit Übergabe des GW-V neu entfällt der Betrieb des FKH und die diesem zugeordneten Helfer werden dem GW-V zugeordnet. Der GW-V neu wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen bereits für den dem Los 2 zugeordneten KatS-EZ ausgeliefert.

Alle Funktionen sind vom Träger der Einheit in **Doppelbesetzung** vorzuhalten.

SEG Lose 2, 3 und 6

Lose 2, 3 und 6					
<u>SEG</u> aus Mitteln und Personal der vorstehenden KatS-Einheit	Fahrzeug	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
		Notarzt	Gruppen- führer	Rettungs- sanitäter	Helfer
Sanitäts- gruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San)	1	1	2	2
Sanitätstrans- portstaffel	3 Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)			3	3
SUMME		1	1	5	5
SUMME (Doppelbesetzung)		2	2	10	10

UGRettD Los 1

Los 1				
<u>UGRettD</u> Fahrzeug	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
	Zugführer	Gruppen- führer	Rettungs- sanitäter	Helfer
1 Kraftfahrzeug zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen (KMP) ODER 1 Krankentransportwagen Typ A2 (KTW Typ A2)	1		1	2
1 Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)		1	1	2
SUMME	1	1	2	4
SUMME (Doppelbesetzung)	2	2	4	8

UGRettD Los 5

Los 5				
<u>UGRettD</u> Fahrzeug	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
	Zugführer	Gruppen- führer	Rettungs- sanitäter	Helfer
2 Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)		1	2	1
1 Mannschaftstransportwagen (MTW)	1			1
1 Gerätewagen Versorgung/Logistik mit Zusatzbeladung Betreuung (GW-Z V/L Betr)		1		2
1 Anhänger Feldkochherd MFK 250 (A-FKH)				
SUMME	1	2	2	4
SUMME (Doppelbesetzung)	2	4	4	8

β Gestellung und Ausstattung der Fahrzeuge und Sachmittel

Anstelle der in der Tabelle benannten Fahrzeuge, die vom Freistaat Sachsen, vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz u. Katastrophenhilfe oder vom Landkreis dem Träger der Einheit beigestellt werden, können dem im Katastrophenschutz Mitwirkenden auch andere Fahrzeuge mit vergleichbarer Funktion gestellt werden. Ein Anspruch auf Gestellung ist mit dieser Erklärung nicht verbunden; allerdings erwachsen dem Leistungserbringer aus der Nichterfüllung der Gestellungsobliegenheiten keine Nachteile im Hinblick auf die Einhaltung der von ihm im Angebot unterbreiteten Zusage. Für gestellte Fahrzeuge schließt der Landkreis, als Halter, alle notwendigen Versicherungen ab.

Hinweis: Soweit in den nachfolgenden Belade- und Ausstattungslisten (Anlagen 3-1-4 bis 3-1-13) auf nationale oder europäische Normen Bezug genommen wird, gilt stets der Zusatz „oder gleichwertig“.

Lose 2, 3 und 6:

Die in der Tabelle (Ausstattung KatS-EZ) fett geschriebenen und grau hinterlegten Fahrzeuge sind vom Leistungserbringer selbst zu stellen (1 Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen und 1 Mannschaftstransportwagen).

- Mindestanforderungen Mannschaftstransportwagen

Die Mindestanforderungen an den Mannschaftstransportwagen werden unter dem Punkt „Technische Anforderung Grundfahrzeug“ in der **Anlage 3-1-4 Beladungsliste MTW Betreuung** beschrieben.

- Mindestanforderungen Mehrzweckfahrzeuge / Einsatzleitwagen 1

Die Mindestanforderungen an das Mehrzweckfahrzeug / den Einsatzleitwagen 1 werden unter dem Punkt „Technische Anforderung Grundfahrzeug“ in der Anlage **3-1-5 Beladungsliste MZF ELW1** beschrieben.

Lose 1 und 5

Vom Träger der Einheit zu stellende Fahrzeuge und Ausstattung/funktionale Anforderungen	
1 Kraftfahrzeug zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen (KMP) ODER 1 Krankentransportwagen Typ A2 (KTW Typ A2)	<u>Variante 1</u> Kleinbus zum Transport von mindestens 5 Personen einschließlich Fahrer und mindestens 2 Rollstühlen. Mehrungen an Rollstuhlplätzen können im gleichen Maße Sitzplätze reduzieren (z.B. 3 Rollstuhlplätze = 4 Sitzplätze). Die Rollstuhlplätze (mit Personen besetzt) müssen zum sicheren und Rollstuhltypunabhängigen Transport (Anforderung laut StVO und / oder StVZO) während der Fahrt ausgelegt sein. Das Fahrzeug muss zusätzlich folgende Ausstattungsmerkmale besitzen: ▪ Motorisierung von mindestens 100 kW ▪ Standheizung ▪ Blaulicht und Tonfolgeanlage mit Signal und Zulassung nach DIN 14610 (mobile Variante ist möglich) ▪ Mikroprozessorgesteuertes Ladegerät für Start- und Zusatzbatterie über 230 V / 16 A Außensteckdose ▪ 1 Zusatzbatterie mindestens 60 Ah ▪ 1 TETRA-Mobilsprechfunkgerät (MRT) für die Verwendung im Digitalfunk BOS ▪ 1 TETRA-Handsprechfunkgerät (HRT) für die Verwendung im Digitalfunk BOS ▪ 1 Tragbarer Feuerlöscher mit einer Leistungsklasse min. 33 A – 183 B, mit Kfz- Halterung alternativ ist eine Verteilung auf mehrere Feuerlöscher möglich Das Fahrzeug ist gemäß Anlage 3-1-7 Beladungsliste KMP_klein auszustatten und mit Arzneimitteln zu bestücken. ODER alternativ <u>Variante 2</u> Kleinbus zum Transport mindestens 7 Personen einschließlich Fahrer und mindestens 1 Rollstuhl. Mehrungen an Rollstuhlplätzen können im gleichen Maße Sitzplätze reduzieren (z.B. 2 Rollstuhlplätze = 6 Sitzplätze). Die Rollstuhlplätze (mit Personen besetzt) müssen zum sicheren und Rollstuhltyp-unabhängigen Transport (Anforderung laut StVO und / oder StVZO) während der Fahrt ausgelegt sein. Das Fahrzeug muss zusätzlich folgende Ausstattungsmerkmale besitzen: ▪ Motorisierung von mindestens 100 kW ▪ Standheizung ▪ Blaulicht und Tonfolgeanlage mit Signal und Zulassung nach DIN 14610 (mobile Variante ist möglich) ▪ Mikroprozessorgesteuertes Ladegerät für Start- und Zusatzbatterie über 230 V / 16 A Außensteckdose ▪ 1 Zusatzbatterie mindestens 60 Ah ▪ 1 TETRA-Mobilsprechfunkgerät (MRT) für die Verwendung im Digitalfunk BOS ▪ 1 TETRA-Handsprechfunkgerät (HRT) für die Verwendung im Digitalfunk BOS ▪ 1 Tragbarer Feuerlöscher mit einer Leistungsklasse min. 33 A – 183 B, mit Kfz- Halterung alternativ ist eine Verteilung auf mehrere Feuerlöscher möglich Das Fahrzeug ist gemäß Anlage 3-1-6 Beladungsliste KMP_groß auszustatten und mit Arzneimitteln zu bestücken. ODER alternativ <u>Variante 3:</u> Krankentransportwagen mindestens Typ A2 nach DIN EN 1789 oder gleichwertig.

KTW-Typ B	Notfallkrankswagen Typ B nach DIN EN 1789 oder gleichwertig. Das Fahrzeug ist gemäß Anlage 3-1-8 Ausstattung KTW Typ B auszustatten und gemäß Anlage 3-1-12 Medikamentenliste Übersicht mit Arzneimitteln zu bestücken. <u>Alternativ zum KTW Typ B:</u> Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789 oder gleichwertig.
MTW	Der Mannschaftstransportwagen MTW ist ein Kraftfahrzeug der Fahrzeug-Gruppe Mannschaftstransportfahrzeug gemäß DIN EN 1846-1. Mit zusätzlicher Ausstattung nach Technische Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW Sachsen.
GW-Z V/L Betr	Mindestausstattung nach Ausstattungsübersicht für den Betreuungslastkraftwagen -BtLKWaus BA 1012/02 (Fahrzeug und Ausstattung) inkl. Zusatzbeladung nach örtlichen Gegebenheiten.
GW-Z V/L Betr	Mindestausstattung nach Ausstattungssatz, Beladeplan und Typenblatt für Modul-Feldkochherd 91-M2 auf Sonderanhänger Version Juni 1997 Bundesamt für Zivilschutz.

Zusätzliches Fahrzeug für KatS-EZ in Los 2

Dem Träger des KatS-EZ, der dem Los 2 zugeordnet ist, wird vom Landkreis zusätzlich ein Gerätewagen – Massenanfall von Verletzten (GW-MANV) zur Unterstützung des Einsatzzuges gestellt.

Die Unterbringung des GW-MANV ist zum Frostschutz der Beladung in einer beheizbaren Garage zu gewährleisten.

Die Ausstattung kann der **Anlage 3-1-9 Beladungsliste GW-MANV** entnommen werden.

Lose 1, 2, 3, 5 und 6

Vom Träger der Einheit zu stellende Fahrzeuge müssen nicht neu sein, müssen aber den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, technisch betriebssicher, zugelassen und versichert sein. Aufwand für Betrieb und Unterstellung der Fahrzeuge fällt dem Bieter (Träger der Einheit) zur Last. Soweit auf DIN-Normen verwiesen wird, gilt stets der Zusatz „oder gleichwertig“.

Arzneimittel, Medizinprodukte und Verbrauchsmittel sind nach den Vorgaben in der **Anlage 3-1-10 Checkliste Beladung GW-San, Anlage 3-1-11 Checkliste Rucksack GW-San, Anlage 3-1-12 Medikamentenliste Übersicht, Anlage 3-1-13 Medikamentenerlass SMI – aktualisiert – nebst Anlagen bzw. Anlage 3-1-8 Ausstattung KTW Typ B** vom Träger der Einheit (Leistungserbringer) vorzuhalten und bereitzustellen. Dem Leistungserbringer ist es gestattet, die für eine Verwendung im KatS-EZ in Erfüllung der vorstehenden Obliegenheit beschafften medizinischen Verbrauchsmaterialien gegen identische, für den Regelrettungsdienst beschaffte medizinischen Verbrauchsmaterialien zu tauschen, um einen Verfall unverbrauchter medizinischer Verbrauchsmaterialien des Katastrophenschutzes zu vermeiden, solange die vorgeschriebenen Lagerhaltungsbedingungen eingehalten werden. Der

Landkreis behält sich bei Aktualisierungsbedarf vor, die Beladelisten zu ergänzen und anzupassen.

Die vorstehend benannten Einsatzhelfer (Zugführer, Zugführer-Notarzt, Gruppenführer, Rettungssanitäter, Helfer) sind vom Leistungserbringer zu stellen und müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen.

Die für die Ausstattung des KatS-EZ beim Träger der Einheit anfallenden Kosten sind von ihm zu tragen.

y Einsatzpersonal

Mindestanforderungen an die Qualifikation des Einsatzpersonals

Helfer

Grundausbildung

Als Helfer bezeichnete Einsatzhelfer haben eine Grundausbildung im Umfang von mindestens 75, jedoch höchstens 110 Unterrichtseinheiten und eine Fachausbildung im Umfang von mindestens 50, jedoch höchstens 75 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

Rettungssanitäter

Die Einsatzhelfer müssen eine Ausbildung nach den Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern des Ausschusses Rettungswesen, beschlossen in der Sitzung am 16. und 17. September 2008, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nr. 45, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7, erfolgreich absolviert haben.

Führungspersonal

Das als *Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer* bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung an einer anerkannten Bildungseinrichtung für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr absolviert haben. Der erfolgreiche Lehrgangsabschluss ist nachzuweisen.

Aus- und Fortbildung

Nach absolvierter Grund-, Fach- bzw. Führungsausbildung sind durch jeden Einsatzhelfer mindestens 40 Stunden jährlicher Aus- und Fortbildung zu absolvieren. Die Teilnahme an Einsatzübungen im Rahmen der Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Einheit durch die Untere Katastrophenschutzbehörde nach Maßgabe vorstehend (aa) zählt für die teilnehmenden Einsatzhelfer als Zeit der Aus- und Fortbildung.

Besondere ärztliche Untersuchungen

Für alle auf dem Notfallkrankswagen KTW Typ B sowie dem Gerätewagen Betreuung (GW Bt) Mitwirkenden muss jederzeit eine aktuelle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 (2) für die Arbeit mit Atemschutzgeräten mit einem Gerätegewicht bis 5 kg und einem Atemwiderstand über 5 mbar nachgewiesen werden.

An den dafür entstehenden Kosten beteiligt sich der Landkreis pauschal in Höhe von 30 EUR je Mitwirkendem jährlich. Darüber hinaus gehende Kosten sind durch den Leistungserbringer zu tragen.

(iii) Alarmierung

Der Bieter gewährleistet durch eigene organisatorische Maßnahmen die Alarmierung aller Einsatzkräfte der Katastrophenschutzeinheit. Der Leistungserbringer hat je Katastrophenschutzeinheit mindestens 3 digitale Meldeempfänger zur Verfügung zu stellen. Die Alarmierung der Katastrophenschutzeinheit hat durch die ILRS C, nach Rücksprache mit dem Referat 33.3 des Landkreises zu erfolgen. Sollen Teilkomponenten des Kat-EZ oder mit Angebot zur Verfügung gestellte organisationseigene Kräfte und Mittel außerhalb des Landkreises Mittelsachsen zum Einsatz kommen, ist dieser Einsatz durch das Referat 33.3 genehmigen zu lassen. Damit soll vor allem die schnellstmögliche Herstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz vorgesehenen Kräfte und Mittel sowie der Führungskräfte der Katastrophenschutzeinheit zur Einleitung gewährleistet werden. Der im Katastrophenschutz Mitwirkende hat die weitergehende interne Alarmierung der übrigen Komponenten der Katastrophenschutzeinheit sicherzustellen. Die Kosten der Alarmierungstechnik trägt der Leistungserbringer. Die Führungskräfte melden nach der Alarmierung ihre Einsatzbereitschaft (Stärke) der Leitstelle und erhalten ausschließlich von dort den Einsatzauftrag.

(iv) Entschädigung

Die Mitwirkung im Katastrophenschutz erfolgt ehrenamtlich. Die Kosten des Aufbaus, der Ausbildung, der Vorhaltung und des Einsatzes der Katastrophenschutzeinheit fallen dem im Katastrophenschutz Mitwirkenden zur Last. Eine Erstattung von Kosten durch Dritte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 64 ff. SächsBRKG.

Die Mitwirkung in der SEG/UGRettD ist ehrenamtlich. Kosten der Aufstellung, Vor- und Unterhaltung der SEG/UGRettD fallen dem Mitwirkenden zur Last. Soweit ihm dies möglich ist, wird der Landkreis die durch einen Einsatz entstandenen Kosten beim Schadensverursacher geltend machen und im Falle von dessen erfolgreicher Inanspruchnahme dem Träger der Einheit erstatten.

2.1.2. Mitwirkung im System „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ (OrgL) gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG

Die Voraussetzungen für eine Wertung der „Mitwirkung im System OrgL“ sind erfüllt, wenn der Bieter seine bestehende und fortzusetzende **Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht im System OrgL** im Zuständigkeitsbereich des Landkreises nachweist, die einen Umfang erreicht, wie sie unter nachfolgend erläutert ist.

2.1.2.1. Gegenstand des Nachweises und dafür notwendige, mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Zu belegen ist **entweder** eine **bestehende** und lediglich weiter aufrecht zu erhaltende **Mitwirkung** im ehrenamtlichen Hilfeleistungssystem OrgL, die nach Inhalt und Umfang den Mindestanforderungen aus Nr. 2.1.2.2 entspricht, **oder** eine **konzeptionell tragfähige Absicht**, künftig auf gesonderte Aufforderung des Landkreises im Hilfeleistungssystem OrgL mindestens in dieser Form mitzuwirken.

Den Nachweis einer Mitwirkung im **System OrgL** stehen dem Bieter die beiden folgenden Alternativen zur Verfügung:

2.1.2.1.1 Unterlagen zum Nachweis einer bereits bestehenden Mitwirkung

Zum Nachweis seiner Mitwirkung hat der Bieter mit dem Angebot die folgende, formblattgebundene Erklärung vorzulegen:

Eigenerklärung des Bieters gemäß Formblatt Anlage 3-1-14 „Ehrenamtliches Engagement – Mitwirkung im System OrgL“, dass er schon jetzt mindestens in der unter Nr. 2.1.2.2 beschriebenen Form im System Organisatorischer Leiter Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises mitwirkt und dass er diese Mitwirkung im Auftragsfall für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

Der Landkreis weist darauf hin, dass dieser Nachweis nur geführt werden kann, wenn das bestehende Engagement im System OrgL den Mindestanforderungen wie unter Nr. 2.1.2.2 beschrieben mindestens entspricht. Bleibt es dahinter auch nur unter einem Gesichtspunkt zurück, kann nur der unter nachfolgend Nr. 2.1.2.1.2 beschriebene Weg beschritten werden. Ein bestehendes Engagement, das dann noch auszubauen wäre, kann in diesem Fall aber Bestandteil des unter nachfolgend Nr. 2.1.2.1.2 erforderlichen Mitwirkungskonzepts sein.

2.1.2.1.2 Unterlagen zum Nachweis einer konzeptionell tragfähigen Mitwirkungsabsicht

Soweit eine Mitwirkung nicht oder nicht in dem unter vorgegebenen Umfang besteht, können Bieter dieses **Defizit** ausgleichen. Dazu sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

[1] Rechtsverbindliche Erklärung des Bieters gemäß Formblatt Anlage 3-1-14 „Ehrenamtliches Engagement – Mitwirkung im System OrgL“, dass er unmittelbar mit dem vertraglichen Leistungsbeginn in dem unter Nr. 2.1.2.1.2 beschriebenen Umfang im Hilfeleistungssystem „Organisatorischer Leiter

Rettungsdienst“ mitwirken und er diese Mitwirkung für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

und

[2] Vorlage eines Konzepts mit dem Angebot, in dem der Bieter erläutert, welche Schritte und Maßnahmen er ergreifen wird, um die erforderliche Anzahl geeigneter ehrenamtlich tätiger OrgL bei Aufnahme der vertraglichen Leistungen zu stellen und entsprechend dem OrgL-Dienstsystem des Landkreises einzusetzen.

Anhand des Konzeptes wird der Landkreis prognostizieren, ob er die zugesagte Mitwirkung gemäß Nr. 2.1.2.2 hinreichend sicher vom Bieter erwarten kann. Das wird nicht der Fall sein, wenn das Konzept Mängel aufweist, die den Schluss nahelegen, dass der Bieter die dafür notwendigen Abläufe und Maßnahmen nicht kennt oder nicht umsetzen können wird.

Im Konzept soll der Bieter insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten ausführen:

- Akquise der nach Nr. 2.1.2.2 erforderlichen und qualifizierten Personen zur Integration in das dort beschriebene OrgL-Dienstsystem
- Alarmierungswege OrgL, hier insbesondere Darstellung geplanter Dienstwechsellvorgänge
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb von 10 Minuten

Legt der Bieter ein unzureichendes Konzept vor, wird das Defizit einer bislang nicht ausreichenden Mitwirkung im System OrgL durch die rechtsverbindliche Mitwirkungserklärung nicht ausgeglichen und der Bieter erhält dann auf das Kriterium LA1 insgesamt **0 Punkte**.

2.1.2.2. Mindestanforderungen der wertbaren Mitwirkung im OrgL-System des Landkreises

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG koordiniert der Leitende Notarzt (LNA) die ärztliche Versorgung bei MANV. Er wird dabei durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) unterstützt. Der LNA ist **ehrenamtlich** tätig. Im Landkreis Mittelsachsen trifft das auch für den Organisatorische Leiter Rettungsdienst zu. Er ist ein im Rettungsdienst erfahrener Rettungsassistent/Notfallsanitäter, der eine Zusatzausbildung durchlaufen hat, die ihm besondere Kenntnisse für die Bewältigung seiner organisatorischen und taktischen Aufgaben vermittelt hat. Er kann auf Vorschlag des Leistungserbringers vom Landkreis bestellt werden. In Erfüllung seiner Aufgabe nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 SächsBRKG hat der Landkreis vorgesehen, für seinen Rettungsdienstbereich zur Bewältigung von MANV ein flächendeckendes OrgL-System nach Dienstplan einzurichten.

Aufgaben und Pflichten/Fortbildung des OrgL

- Zusammenarbeit mit dem Leitenden Notarzt (LNA)
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen LNA und OrgL einerseits sowie der Einsatzleitung, gegebenenfalls mit der Leitstelle, den Abschnittsleitern und den Unterabschnittsleitern andererseits
- Koordination ihm von der Einsatzleitung unterstellter Rettungs-, Sanitäts- und Hilfspersonen und anderer Einsatzkräfte
- Anforderung des erforderlichen rettungsdienstlichen Bedarfs (materiell/personell) in Abstimmung mit dem LNA und der Einsatzleitung/Leitstelle
- Einrichtung von Patientenablagen, Behandlungsplatz und gegebenenfalls Bereitstellungsraum einschließlich der Organisation des Abrufs
- Organisation von Patientenübergabestellen
- Unterstützung bei der Sichtung und medizinischen Dokumentation, Registrierung und Übermittlung der Daten an die Einsatzleitung/Leitstelle
- Führung des Lagefilms
- Teilnahme an den Treffen / Fortbildung der Gruppe der OrgL (Erfahrungsaustausch, Feedback-Gespräche mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst) – ca. 2 x jährlich. Die Veranstaltung kann bis zu 1 Tag (8 Stunden) dauern. Berufene OrgL sind zur Teilnahme verpflichtet. Derzeit nicht berufene OrgL, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, können teilnehmen, soweit Kapazitäten frei sind.
- Alarmierungszeit: maximal 10 Minuten Einsatzbereitschaft (Ausrückbereitschaft) ab Alarmierung

Allgemeine Mindestanforderungen an die Qualifikation des OrgL

- Person muss über Erlaubnis nach § 1 RettAssG oder § 1 NotSanG verfügen (1)
- Sie verfügt über eine abgeschlossene Weiterbildung zum „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ in einer staatlich anerkannten Schule (2)
- Sie kann eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Berufung zum OrgL als Rettungsassistent / Notfallsanitäter in der Notfallrettung mit OrgL-Aufgaben nachweisen (3)
- Sie erfüllt die übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Dienstordnung für Organisatorische Leiter Rettungsdienst des Landkreises Mittelsachsen (**Anlage 3-1-15 Dienstordnung OrgL**) (4)
- Sie hat schriftlich ihr Einverständnis zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als OrgL erteilt (5)

Der vom Leistungserbringer dem Landkreis gegenüber vorgeschlagene OrgL wird vom Landkreis bestellt, soweit er die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine Entbindung eines OrgL von seinem Ehrenamt ist nur unter den Voraussetzungen des

§ 16 SächsLKrO oder bei Wegfall der sachlichen Bestellungs Voraussetzungen ((1) bis (4)) möglich.

Struktur des OrgL-Dienstsystems des Landkreises

Im Landkreis gibt es drei OrgL-Bereiche. Jeweils zwei Leistungserbringer – soweit Zusagen vorliegen – wechseln sich monatlich bei der Mitwirkung im OrgL-System ab.

OrgL Bereich I (Lose 1 und 5)

	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Januar		Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5
Februar	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	
März	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	
April	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	
Mai	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	
Juni	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	
Juli	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	
August	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	
September	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	
Oktober	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	
November	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	
Dezember	Los 1	Los 5	Los 1	Los 5	Los 1	

OrgL Bereich II (Lose 2 und 6)

	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Januar		Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6
Februar	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	
März	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	
April	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	
Mai	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	
Juni	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	
Juli	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	
August	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	
September	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	
Oktober	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	
November	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	
Dezember	Los 2	Los 6	Los 2	Los 6	Los 2	

OrgL Bereich III (Los 3 und 4)

	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Januar		Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4
Februar	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	
März	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	
April	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	
Mai	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	
Juni	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	
Juli	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	
August	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	
September	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	
Oktober	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	

November	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	
Dezember	Los 3	Los 4	Los 3	Los 4	Los 3	

Die im Leistungsbereich eingebundenen OrgL decken für den jeweiligen Monat einen ununterbrochenen 24-h-Bereitschaftsdienst ab. Der Leistungserbringer muss sicherstellen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit **ein** OrgL innerhalb der Alarmierungszeit einsatzbereit ist und zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung steht.

Für die Abdeckung der OrgL-Bereitschaftsdienst- und Einsatzzeiten darf nur dienstfreies Personal geplant und eingesetzt werden. Dazu müssen die Leistungserbringer dem Landkreis eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Personen vorschlagen, die dann von den Leistungserbringern dienstplanmäßig eingeplant werden. Die ausreichende Anzahl qualifizierter OrgL bemisst sich nach den jährlich abzudeckenden Bereitschaftsstunden, die sich – zur Sicherstellung einer 24-stündigen Bereitschaft – auf 4.380 h jährlich belaufen.

Der Leistungserbringer stellt während der gesamten Vertragslaufzeit die Absicherung einer durchgängigen Bereitschaft innerhalb der Alarmierungszeit sicher und unterstützt den Beauftragten der OrgL bei der Erstellung der Dienstpläne.

Sachmittelausstattung

Fahrzeuggestellung

Das Einsatzfahrzeug für den diensthabenden OrgL, einschließlich der für den OrgL-Dienst erforderlichen Ausstattung, wird vom Landkreis gestellt. Mit dem Fahrzeug erreicht der jeweils diensthabende OrgL den Einsatzort.

Das vom Landkreis gestellte OrgL-Einsatzfahrzeug wird den folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- PKW der Mittelklasse
- Ausstattung mit Sondersignalanlage
- Ausstattung mit BOS-Digitalfunkanlage.

Das Fahrzeug kann in angemessenem Umfang vom diensthabenden OrgL privat genutzt werden. Zu den Einzelheiten zur Gestellung und Nutzung des Fahrzeuges wird auf die **Anlage 3-1-15 Dienstordnung OrgL** verwiesen.

Einsatzbekleidung

Der OrgL ist Bestandteil des Einsatzdienstpersonals des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Er verfügt im Rahmen seiner rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL zu verwenden ist.

Die Ausstattung und vom Leistungserbringer zu stellende Ausrüstungsgegenstände sind der Dienstordnung (**Anlage 3-1-15 Dienstordnung OrgL**) zu entnehmen.

~~Zudem werden den~~ Dem Leistungserbringer werden pro OrgL-Bereich ausreichend digitale ~~Funkm~~ Meldeempfänger zur Verfügung gestellt ~~vorzuhalten~~, um eine Alarmierung durch die Leitstelle gewährleisten zu können.

Kosten der Mitwirkung im OrgL-System

Die Mitwirkung im OrgL-System ist für den Mitwirkenden und den jeweiligen OrgL **ehrenamtlich**. Aus der Mitwirkung im OrgL-System entstehende Kosten fallen dem Mitwirkenden zur Last. Kosten, die dem Mitwirkenden aus einem Einsatz eines OrgL entstehen, werden nach Maßgabe des § 21 SächsGemO i.V.m der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Entschädigung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und der Leitenden Notärzte (**Anlage 3-12 3-1-16 Satzung OrgL-Entschädigung**) von diesem erstattet/entschädigt werden (derzeit EUR 24 für 24 Stunden Dienst).

2.2 LA2: Qualifikation des Führungspersonals

Auf diesen Aspekt entfallen bis zu **150 Leistungspunkte**. Sie werden vergeben nach Maßgabe des Grades der Erfüllung zweier Unterkriterien:

- ▶ Berufliche Qualifikation der zur Führung der Geschäfte bestellten Person – LA2-1
- ▶ Berufliche Qualifikation der stellvertretenden Person – LA2-2

Auf das Unterkriterium LA2-1 entfallen bis zu **100 Leistungspunkte**. Auf das Unterkriterium LA2-2 entfallen bis zu **50 Leistungspunkte**. Will der Bieter hier Wertungspunkte erlangen, muss er dies durch eine Angabe in **Anlage 1-7 Formblatt „Zur Führung der Geschäfte bestellte Personen“** **kenntlich machen** (siehe dortige Erläuterungen zu Fn. 4). Soweit eine Festlegung fehlt, werden keine Leistungspunkte zum betroffenen Unterkriterium des LA2 vergeben. Der Bieter unterliegt dann aber auch nicht den Restriktionen aus § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Durchführungsvertrags (**Anlage 4-3 DOKNR VU 81**).

(1) Berufliche Qualifikation der zur Führung der Geschäfte bestellten Person (GFP) – LA2-1

Auf dieses Unterkriterium entfallen bis zu **100 Leistungspunkte**. Bewertet wird die berufliche Qualifikation der im Angebot in **Anlage 1-7 Formblatt „Zur Führung der Geschäfte bestellte Personen“** in Spalte 6 mit GFP bezeichneten Person und zwar unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Vorerfahrung nachfolgender Wertungsmatrix:

LP-max.	GFP – inhaltliche Anforderungen an die LP-Vergabe	LP-Vergabe Einzelpunkte
max. 100 LP	vorhandene praktische berufliche Vorerfahrung	
	Gewertet wird die nachgewiesene, mindestens 3-jährige berufspraktische Vorerfahrung der benannten GFP, die sie in den letzten 10 abgeschlossenen Kalenderjahren (beginnend ab dem Jahr 2015) bei Ausübung einer Tätigkeit erworben hat, die den im Rahmen der hier zu übernehmenden GFP-Funktion zugewiesenen Leitungsbefugnissen und –aufgaben vergleichbar sind, und zwar in einem Rettungsdienstunternehmen (mind. Notfallrettung) oder einer medizinischen Einrichtung mit notfallmedizinischen Aufgaben von erheblicher Bedeutung.	für die Erfüllung der Mindestanforderung: 30 LP, für jedes weitere volle Berufsvorerfahrungsjahr 10 Punkte

Erforderliche Angaben/Nachweise:

Mit dem Angebot ist vorzulegen ein ausführlicher beruflicher Lebenslauf, mindestens mit Angaben zur Dauer einer Tätigkeit (Beginn und Ende nach TT/MM/JJJJ), dem Namen des Unternehmens/der Einrichtung, in dem/der die Tätigkeit ausgeübt wurde, einer Beschreibung des Gegenstands der Tätigkeit einschließlich Angaben zur Budget- und Personalverantwortung zum Nachweis der Gleichwertigkeit der ausgeübten Leitungsbefugnisse.

Auf gesondertes Verlangen des Landkreises sind vorhandene Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen benannter Unternehmen/Einrichtungen vorzulegen, in denen

wertungsrelevante Tätigkeiten ausgeübt wurden. Ferner sind auf Verlangen Ansprechpartner mit Namen, Funktion und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer benannter Unternehmen/Einrichtungen) dem Landkreis zu übermitteln.

(2) Berufliche Qualifikation der Stellvertretungsperson (StV) – LA2-2

Auf dieses Unterkriterium entfallen bis zu **50 Leistungspunkte**. Bewertet wird die berufliche Qualifikation der im Angebot im **Anlage 1-7 Formblatt „Zur Führung der Geschäfte bestellte Personen“** in Spalte 6 mit StV bezeichneten Person und zwar unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Vorerfahrung nachfolgender Wertungsmatrix:

LP-max.	StV – inhaltliche Anforderungen an die LP-Vergabe	LP-Vergabe Einzelpunkte
	vorhandene praktische berufliche Vorerfahrung	
max. 50 LP	Gewertet wird die nachgewiesene, mindestens 2-jährige berufspraktische Vorerfahrung der benannten StV, die sie in den letzten 10 abgeschlossenen Kalenderjahren (beginnend ab dem Jahr 2015) bei Ausübung einer leitenden Tätigkeit im operativen Geschäft eines Rettungsdienstunternehmens (mind. Notfallrettung) erworben hat. Leitungsfunktionen in diesem Sinne sind GFP im Sinne des § 31 Abs. 4 SächsBRKG, Leiter Rettungsdienst sowie Rettungswachenleiter mit Personalverantwortung (Dienstplanung und Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeitern des RD-Fahrdienstes der Rettungswache)	für die Erfüllung der Mindestanforderung: 10 LP, für jedes weitere volle berufsvorerfahrungsjahr 5 Punkte

Erforderliche Angaben/Nachweise:

Mit dem Angebot ist vorzulegen ein ausführlicher beruflicher Lebenslauf, mindestens mit Angaben zur Dauer einer Tätigkeit (Beginn und Ende nach TT/MM/JJJJ), dem Namen des Unternehmens/der Einrichtung, in dem/der die Tätigkeit ausgeübt wurde, einer Beschreibung des Gegenstands der Tätigkeit einschließlich Angaben Art und Umfang ausgeübter Personalverantwortung zum Nachweis der Gleichwertigkeit der ausgeübten Leitungsbefugnisse.

Auf gesondertes Verlangen des Landkreises sind vorhandene Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen benannter Unternehmen/Einrichtungen vorzulegen, in denen wertungsrelevante Tätigkeiten ausgeübt wurden. Ferner sind auf Verlangen Ansprechpartner mit Namen, Funktion und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer benannter Unternehmen/Einrichtungen) dem Landkreis zu übermitteln.

2.3 LA3: Personalausfallsicherungskonzept (PAS)

Der Landkreis wird bei der Wirtschaftlichkeitswertung unter Qualitätsgesichtspunkten berücksichtigen, inwieweit der Bieter effektive Maßnahmen zur Kompensation eines unvorhergesehenen Ausfalls von Fahrdienstpersonal ergreifen kann.

Die Bieter **müssen** anhand eines **Konzepts** in ihrem Angebot ausführen, durch welche vorsorgenden Maßnahmen und Planungen sie gewährleisten können, dass im Falle eines unvorhergesehenen Personalausfalls (Krankheit, pflichtwidriges Fernbleiben, sonstige plötzliche Verhinderung) die jeweilige Besetzung der Rettungsmittel sichergestellt ist (**Mindestangabe**). Ziel der im Konzept darzustellenden Maßnahmen ist die schnellstmögliche, den gesetzlichen Anforderungen genügende Besetzung der Rettungsmittel auch bei unvorhergesehenen und plötzlichen Personalausfällen, ohne dass ein Rettungsmittel auch nur zeitweise außer Betrieb genommen werden muss. Dabei sind in Bezug auf die Dauer und den personellen Umfang der unvorhergesehenen Personalausfälle verschiedene Szenarien zu berücksichtigen.

Das Konzept muss auch etwaige Nebentätigkeiten des Personals mit abbilden. Nebentätigkeiten sind durch den Bieter zu erfassen und im Konzept abzubilden. Erfahrungswerte bei krankheitsbedingten Ausfällen sind darzustellen. Bei der Darstellung der Krankheitstage ist zu differenzieren zwischen den einzelnen Positionen (Einsatz als Notfallsanitäter oder Rettungsassistent).

Auf die vorzuhaltenden Ausfallreserven soll seitens des Bieters nur in Notfällen zurückgegriffen werden. Diese Reserve dient insbesondere nicht dazu normale, vorhersehbare Personallücken (beispielsweise durch langanhaltenden Krankenstand, Kuren) mit Springerdiensten auszufüllen. Ausfälle, die aufgrund von Nebentätigkeiten des Personals des Bieters entstehen, sollen nicht mithilfe des Springerdienstes gefüllt werden.

Maßnahmen zur Kompensation planbarer Ausfälle wie z.B. Urlaub, Fortbildungen etc., die den Leistungserbringer nicht unvorbereitet treffen, sind **nicht** Gegenstand der Bewertung.

Das Konzept ist zwingend mit dem Angebot einzureichen und dessen Bestandteil. Es beschreibt die im Zuschlagsfall vom Leistungserbringer zur Gewährleistung der Personalausfallsicherheit geschuldeten Maßnahmen.

Das Konzept wird der Landkreis anhand nachfolgender Maßstäbe bewerten:

- **Effektivität** (Grad der Geeignetheit) der beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle,
- **Grad der Konkretheit** der beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle,
- **Nachprüfbarkeit** der dauerhaften Umsetzung des Konzepts in der Phase der Vertragsdurchführung durch den Landkreis – hier wird der Landkreis insbesondere berücksichtigen, welche Kontrollmechanismen der Bieter vorsieht, über die der Landkreis die Umsetzung der vom Bieter vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation unvorhergesehener Personalausfälle während

der Vertragsdurchführung mit überschaubarem Verwaltungsaufwand überwachen und steuern kann.

Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge bzw. Gewichtung der Kriterien dar.

Die Bieter haben die Möglichkeit, **maximal 250 Wertungspunkte** für das Zuschlagskriterium „Personalausfallsicherheit“ zu erhalten. Der Landkreis wird die Konzepte nach dem Prinzip von Schulnoten bewerten, deren Vergabe er in der Dokumentation verbal näher begründen wird. Wertungspunkte werden wie folgt vergeben:

Note	auf die Note zu vergebende Punkte
1	250 Punkte
2	180 Punkte
3	110 Punkte
4	0 Punkte

Dabei wird der Auftraggeber ein optimales Konzept mit der **Note 1 (sehr gut)** bewerten. Ein Personalausfallsicherheitskonzept ist aus Sicht des Landkreises dann optimal, wenn der Bieter Maßnahmen anbietet, deren Umsetzung in ihrer Gesamtheit ein hohes Maß an Sicherheit prognostizieren lässt, dass während der Vertragslaufzeit kein Rettungsmittel zu keinem Zeitpunkt außer Betrieb genommen werden muss, sich diese Maßnahmen deutlich und substantiell untersetzt aus dem Konzept ergeben und der Bieter für alle Maßnahmen wirksame Kontrollmechanismen mit wenig Aufwand für den Landkreis vorsieht. Dadurch entsteht ein Schutzniveau in Bezug auf die Personalausfallsicherheit, das aus Sicht des Landkreises nicht mehr zu verbessern ist.

Ein durchschnittliches Konzept wird der Landkreis mit der **Note 3 (befriedigend)** bewerten. Ein durchschnittliches Personalausfallsicherheitskonzept bleibt in Bezug auf ein oder mehrere der Kriterien Effektivität, Konkretheit und Überprüfbarkeit deutlich hinter einem optimalen Konzept zurück, bietet aber noch ein befriedigendes Niveau in Bezug auf das Ziel der Personalausfallsicherheit.

Auf die **Note 4 (ausreichend)** entfallen 0 Punkte; soweit das Bieterkonzept mit einem „ausreichend“ zu bewerten ist, bietet er ein Leistungsniveau an, das er ohnehin nach den Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung schuldet. Auf ein solches Niveau sollen im Hinblick auf die Qualität der angebotenen Leistungen keine zusätzlichen Punkte entfallen.

Soweit der Bieter in der Gesamtschau des Konzepts keine bzw. nur rudimentär geeignete Maßnahmen zur Kompensation eines unvorhergesehenen Personalausfalls ergreift oder die Umsetzung seiner Maßnahmen anhand der von ihm unterbreiteten Kontrollinstrumente nicht hinreichend überprüfbar erscheint, wird der Landkreis ein solches Konzept mit „**mangelhaft**“ (**5**) bewerten und das Angebot des Bieters **ausschließen**. Ein solches Angebot bietet nicht die erforderliche Mindestgewähr, dass der Bieter die ihn treffenden Leistungspflichten (Vorhaltung und Einsatz der Rettungsmittel gemäß Leistungsbeschreibung) **jederzeit** erfüllen können wird.

Fehlt das geforderte **Konzept**, wird das Angebot des Bieters **ausgeschlossen**.

2.4 LA4: Personalbewirtschaftungskonzept (PBW)

Der Landkreis wird bei der Wirtschaftlichkeitswertung unter Qualitätsgesichtspunkten berücksichtigen, inwieweit der Bieter effektive Maßnahmen zur Vermeidung einer mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig drohenden Personalunterdeckung im Fahrdienstpersonal ergreifen kann.

Nach der Bewertung des Landkreises werden sich für die Leistungserbringer mittelfristig besondere Schwierigkeiten ergeben, den für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Personalbestand im Fahrdienst dauerhaft sicherzustellen. Dies hat folgenden Hintergrund:

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass das Fahrdienstpersonal vermehrt zu anderen Arbeitgebern, wie beispielsweise Krankenpflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder Berufsfeuerwehren wechselt. Diese Institutionen bieten mitunter attraktivere Arbeitsbedingungen im Hinblick auf arbeitszeitliche Gestaltung, Urlaub und Vergütung. Vielfach erfolgt eine Beschäftigung und Entlohnung nach den Vorgaben des TVöD. Die Abwanderung des Fahrdienstpersonals in Größenordnungen führt zu signifikanten Personaldefiziten bei den Leistungserbringern. Diese Problematik wurde durch die Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters, welches den Rettungsassistenten als höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst abgelöst hat, verschärft. Der Leistungserbringer wird Abwanderungstendenzen nur dann verhindern bzw. neues Fahrdienstpersonal und hier insbesondere Absolventen für eine Notfallsanitätererstausbildung nur dann erfolgreich akquirieren können, wenn er im Vergleich zu anderen potentiellen Arbeitgebern konkurrenzfähig ist und ähnlich attraktive Arbeitsbedingungen bietet.

Dies zugrunde gelegt sollen die Bieter in ihrem Konzept schildern, mit welchen Maßnahmen sie in Anbetracht der vorstehend geschilderten Problematik erreichen, auf Dauer über ausreichend qualifiziertes Personal zu verfügen. Nach Auffassung des Landkreises sind in diesem Zusammenhang beispielweise folgende Aspekte relevant: leistungsgerechte Vergütung, Vergütung von Mehr-, Schicht- oder Nachtarbeit, Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigungen, Urlaub, Angebote im Bereich der Kinderbetreuung, Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation in Verbindung mit verschiedenen Anreizsystemen, Maßnahmen der gesundheitlichen Mitarbeiterbetreuung.

Soweit Bieter dabei auf ein ihrer Auffassung nach attraktives tarifliches Vergütungssystem Bezug nehmen, auf Basis dessen sie die Mitarbeiter entlohnen werden, wird der Landkreis das damit verbundene Gehaltsniveau auf Basis folgender Grundsätze bewerten:

Der Landkreis wird das benannte und verbindlich zugesagte Tarifwerk bzw. die vom Bieter zugesagte Vergütungsregel (nachfolgend Regelwerke) auf Grundlage der einschlägigen Berufsgruppen der Notfallsanitäter, der Rettungsassistenten und der Rettungssanitäter bewerten. Dabei ist es Sache der Bieter – insbesondere bei komplexen Regelwerken – im Konzept zu erläutern, welche Fassungen und Bestandteile konkret zur Anwendung kommen werden. Dabei ist entweder eine www-Internetseite anzugeben, über die die bezeichneten Regelwerke abgerufen werden

können, oder aber das Regelwerk ist dem Konzept in einem Umfang beizufügen, der dem Landkreis eine vergleichende Bewertung des Gehaltsniveaus nach nachfolgenden Grundsätzen ermöglicht. Fehlt das, wird der Landkreis das zugesagte Niveau nicht oder nur einschränkt bewerten können und es entsprechend nicht oder nur sehr eingeschränkt zugunsten des Bieters in die Benotung einfließen lassen können.

Bei der Bewertung des Niveaus handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die sich für einen praktikablen Vergleich auf verschiedene Annahmen stützen muss: Erstens ist dem Landkreis die Zusammensetzung der konkreten Belegschaften sowie deren vergütungsrelevanter Merkmale (Alter, Familienstand, Berufserfahrung, Sonderqualifikationen, Schichtverteilung, etc.) nicht durchweg bekannt. Wegen regelmäßiger Fluktuationen und Veränderungen vergütungsrelevanter Gesichtspunkte bei den jeweiligen Mitarbeitern wäre zweitens ohnehin zu keinem Zeitpunkt eine sichere Datenbasis für eine punktgenaue Vergleichsberechnung zu erreichen. Drittens lässt sich nicht absehen, ob und unter welchen Bedingungen Mitarbeiter einer Änderung ihrer Arbeitsverträge nach Übergang gemäß § 613a BGB zustimmen werden; die jeweiligen Bestandskonditionen, zu denen Mitarbeiter derzeit im Einzelnen beschäftigt sind, sind ebenso nicht im Einzelnen bekannt. Viertens wird das Vergütungsniveau bei den meisten Tarifwerken und Vergütungsregelungen von variablen Gehaltsbestandteilen mitbestimmt (Zuschläge für Nachtarbeit, Wechselschichten, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstunden u.a.). Daher kann die Bewertung nur auf Basis von angenommenen, wesentlichen Eckdaten erfolgen. Insoweit kann und will sie nicht den Anspruch erheben, die vielgestaltige Wirklichkeit bis in die Einzelheiten vergleichend abzubilden. Das würde die Möglichkeiten des Landkreises zur zügigen Wertung der Angebote, die vorhandenen Ressourcen gezielt einsetzend, übersteigen. Daher legt der Landkreis für eine vergleichende Bewertung von Tarifwerken im Hinblick auf das damit verbundene Gehaltsniveau folgende Parameter zugrunde: Für den Vergleich werden die bei Ende der Angebotsfrist geltenden Regelwerke (Löhne und Gehälter) zugrunde gelegt, Neuregelungen, die spätestens ab dem 1. Februar 2027 gelten sollen, jedoch dann, wenn sie nach den Angaben im Konzept bereits verbindlich vereinbart, verbindlich zugesagt oder ihre Anwendung vom Bieter im Angebot unabhängig davon verbindlich und vorbehaltlos zugesagt worden ist. Der Vergleich wird auf Basis fiktiver, kinderloser Mustermitarbeiter (nicht verheiratet/verpartnert, vollzeitbeschäftigt) vorgenommen und zwar mit den Berufsqualifikationen Notfallsanitäter, Rettungsassistent, Rettungssanitäter ohne Führungsaufgaben und ohne Sonderfunktionen / Sonderqualifikationen mit fünf Jahren einschlägiger berufspraktischer Erfahrung (Ausnahme: Notfallsanitäter 2 Jahre einschlägiger berufspraktischer Erfahrung). Für eine Eingruppierung / Einstufung der Mustermitarbeiter wird diese Berufsvorerfahrung nur soweit berücksichtigt, als sie nach den benannten Regelwerken oder nach einer verbindlichen Zusage des Bieters für dessen Eingruppierung / Einstufung tatsächlich relevant ist (nicht etwa, wenn Berufsvorerfahrungen nur dann zu einer (besseren) Eingruppierung führen, soweit sie bei einem bestimmten Arbeitgeber zurückgelegt worden sind und nicht angenommen werden kann, dass der weit überwiegende Teil einer Bestandsbelegschaft in einem Los diese Anforderung erfüllt). Verglichen werden Monatsgehälter auf Basis einer 48-h-Woche. Variable Gehaltsbestandteile werden schematisch abgebildet, soweit sie erheblich und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Gehaltsniveau prägen werden: Wechselschichtzulage, Sonn- und Feiertagszuschläge, Nachtzuschläge und zwar mit

folgenden Zeitwerten: Sonn-, Feier- und Samstagsarbeit im Monat 12 Stunden (es wird Mischzuschlagssatz gebildet), Nachtarbeit im Monat 40 h. Vergütungsfähige Dienste außerhalb der Vollzeitbeschäftigung, insbesondere Mehrarbeit, Überstunden und Rufbereitschaften, werden nicht berücksichtigt. Bemessen sich Zuschläge danach, ob Freizeitausgleiche gewährt werden oder nicht, wird der Zuschlag mit Freizeitausgleich zugrunde gelegt. Geldwerte Vergütungsbestandteile (insbesondere betriebliche Altersvorsorge) werden nicht quantifiziert, sondern fließen im Hinblick auf das "Ob" in die Vergleichsgesamtbetrachtung ein. Jahressonderzahlungen werden mit 1/12 bei der Ermittlung des Monatsgehalts berücksichtigt. Andere Parameter zur vergleichenden Ermittlung von Vergütungen werden nur herangezogen, wenn der Bieter spezifisch bessere Bewertungen bei der Einordnung in ein das von ihm anzuwendende Regelwerk hinreichend deutlich und mit klaren Bindungswillen im Personalbewirtschaftungskonzept zusagt. Stellen Regelwerke es bei der Einstufung eines Mitarbeiters in das Ermessen des Bieters unternehmensfremde Tätigkeitszeiträume stufen-/gruppenerhöhend zu berücksichtigen, wird das beim Vergleich nur dann berücksichtigt, wenn dieses Ermessen nach dem Regelwerk selbst zugunsten des Mitarbeiters intendiert oder das vom Bieter verbindlich zugesagt ist. Stellt sich die Zahlung eines Entgeltbestandteiles als ungewiss dar, weil das Regelwerk **komplex/unklar** oder **auslegungsbedürftig** ist und seine konkrete Anwendung vom Bieter im Konzept nicht hinreichend genau erläutert wird, bleibt dieser Bestandteil unberücksichtigt, da der Landkreis dann nicht mit der notwendigen Sicherheit annehmen kann, dass er im Zuschlagsfall bei der Berechnung der Vergütung der Arbeitnehmer zur Anwendung kommen wird.

Das Konzept ist mit dem Angebot einzureichen und dessen Bestandteil. Es beschreibt die im Zuschlagsfall vom Leistungserbringer zur Vermeidung vorsorgenden Vermeidung einer Personalunterdeckung im Einsatzdienst mindestens geschuldeten Maßnahmen.

Das Konzept wird der Landkreis anhand nachfolgender Maßstäbe bewerten:

- **Effektivität** (Grad der Geeignetheit) der beschriebenen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifiziertem Einsatzpersonal,
- **Grad der Konkretheit** der beschriebenen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifiziertem Einsatzpersonal,
- **Nachprüfbarkeit** der dauerhaften Umsetzung des Konzepts in der Phase der Leistungserbringung durch den Landkreis – hier wird der Landkreis insbesondere berücksichtigen, welche Kontrollmechanismen der Bieter vorsieht, über die der Landkreis die Umsetzung der vom Bieter vorgesehenen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung eines ausreichenden Bestandes an qualifiziertem Einsatzpersonal während der Vertragsdurchführung mit überschaubarem Verwaltungsaufwand überwachen und steuern kann.

Die Reihenfolge stellt keine Rangfolge bzw. Gewichtung der Kriterien dar.

Die Bieter haben die Möglichkeit, **maximal 200 Wertungspunkte** für das Zuschlagskriterium „Personalbewirtschaftung“ zu erhalten. Der Landkreis wird die Konzepte nach dem Prinzip von Schulnoten bewerten, deren Vergabe er in der

Dokumentation verbal näher begründen wird. Wertungspunkte werden wie folgt vergeben:

Note	Auf die Note entfallende Wertungspunkte
1	200 Punkte
2	154 Punkte
3	88 Punkte
4	0 Punkte

Dabei wird der Landkreis ein optimales Konzept mit der **Note 1 (sehr gut)** bewerten. Ein Konzept ist aus Sicht des Landkreises dann optimal, wenn der Bieter Maßnahmen unterbreitet, deren Umsetzung in ihrer Gesamtheit ein hohes Maß an Sicherheit prognostizieren lassen, dass die vom Bieter abzusichernde rettungsdienstliche Versorgung nachhaltig aus einem ausreichenden Personalpool - abgesehen von unvermeidbar kurzen Übergangszeiträumen - immer voll besetzt sein werden und es zu keinen Rettungsmittelausfällen aufgrund von fehlender (nicht nur krankheitsbedingter) Verfügbarkeit ausreichenden, qualifizierten Einsatzpersonals kommen wird, sich diese Maßnahmen eindeutig und substantiell untersetzt aus dem Konzept ergeben und der Bieter für alle Maßnahmen wirksame Kontrollmechanismen mit einem – nach Möglichkeit – sehr geringen Aufwand für den Landkreis vorsieht. Dabei wird der Landkreis auf die Attraktivität der im Konzept verbindlich zugesagten Beschäftigungsbedingungen besonderen Wert legen.

Durch ein solches Maßnahmenbündel entsteht ein Schutzniveau in Bezug auf die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung, das aus Sicht des Landkreises nicht mehr zu verbessern ist.

Ein durchschnittliches Konzept wird der Landkreis mit der **Note 3 (befriedigend)** bewerten. Ein durchschnittliches Konzept bleibt in Bezug auf ein oder mehrere der Kriterien Effektivität, Konkretheit und Überprüfbarkeit deutlich hinter einem optimalen Konzept zurück, bietet aber noch ein befriedigendes Niveau in Bezug auf das Ziel der nachhaltigen Sicherstellung einer ausreichenden Einsatzpersonaldeckung.

Auf die **Note 4 (ausreichend)** entfallen 0 Punkte; soweit das Bieterkonzept mit einem „ausreichend“ zu bewerten ist, erlauben die vom Bieter insgesamt geplanten Maßnahmen in ihrer Gesamtschau aufgrund von Effektivitätsmängeln oder mangelnder Ausarbeitungstiefe oder mangelnder Überprüfbarkeit keine belastbare Prognose dazu, dass er über das bloße Vertragserfüllungsversprechen hinaus einen spürbar gesteigerten Grad an Sicherheit gewährleisten wird, um das Ziel einer nachhaltigen Sicherung einer ausreichenden Personalausstattung verlässlich zu erreichen.